

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SW. 16
Wappenhäuser Straße 15 (Redakteur E. Dittmer)
Telefon: Amt Moritzplatz 3105/06

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags
Bezugspreis: vierteljährlich durch die Post mit wöchentl.
Beilage „Die Sanitätswarte“ (ohne Bestellgeld) 6 Mk.

Der neue Reichsmanteltarifvertrag für die Gemeindefarbeiter.



von ausschlaggebender Bedeutung für die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesamtcollegenchaft ist der Reichs-Manteltarifvertrag für die Gemeindefarbeiter. Das trifft auch für die Mitgliedschaften zu, die es noch nicht erreichen konnten, unter das Arbeitsrecht des Reichs-Manteltarifvertrages zu gelangen. In manchem Bezirk sträuben sich auch die Stadtverwaltungen mit aller Energie dagegen, ihren Arbeitern die Vorteile des Reichstarifes zu gewähren. Sogar dort, wo der Reichstarif durch einen für verbindlich erklärten Bezirkstarif zur allgemeinen Einführung gelangte, weigert man sich, das geschaffene Recht anzuerkennen. Wünschenswert wäre es, daß durch den Reichs-Manteltarifvertrag die Arbeitsverhältnisse aller Gemeindefarbeiter geregelt werden. Durch das Abseitsstehen großer und wichtiger Mitgliedschaften wird die Ausgestaltung des sozialen Arbeitsrechtes der Gemeindefarbeiter auch nicht gerade gefördert. So großes Interesse die Kollegen aller Gemeinden haben, ein solches haben auch die Staatsarbeiter und andere Gruppen ihres Verbandes.

Die Verhältnisse der Staatsarbeiter im besonderen sind in Anlehnung und im Hinblick auf die Verhältnisse der Gemeindefarbeiter vorwärts getrieben worden. Dasselbe trifft auch auf das Personal der Landes-, Provinzial- und Kreis-Anstalten zu. Vom örtlichen wie vom allgemeinen Gesichtspunkt aus ist es nun begreiflich, daß die direkt interessierten Mitgliedschaften der seinerzeit gewählten Verhandlungskommission eine Flut von Verbesserungsanträgen zur Berücksichtigung überwiesen. Zweier Tage Arbeit bedurfte es, um aus Fülle von dankenswerten Anregungen heraus unseren Entwurf für die Neugestaltung des Reichsmanteltarifes fertigzustellen. Tagelang wiederholte Verhandlungen waren notwendig, um mit den Arbeitgebern zu einer einigermaßen annehmbaren Einigung zu kommen. Es bedarf hier nicht vieler Worte und Beweise, um darzutun, daß die Verhandlungskommission sich in einer wenig günstigen Position befand, als bei der Schaffung der Manteltarife für den ersten Reichsmanteltarif. Trotzdem auf Seite der Arbeitnehmer 25 Vertreter zugegen waren, gelang es nicht, unseren Entwurf zur vollen Anerkennung zu bringen. Wir haben neben materiellen Verbesserungen auch einige weniger günstigen Regelungen zustimmen müssen. Die Aufgabe, dem Reichsmanteltarif eine klare einwandfreie Gestalt zu geben, in redaktioneller Beziehung eine bessere Fassung zu finden, dürfte glücklich gelöst sein. Ausgeschlossen ist natürlich nicht, daß die Praxis und die Auslegungskünster auf beiden Seiten nicht gewolltes und beabsichtigtes Recht hervorzubringen können und werden. Für die Gesamtbeurteilung des Reichsmanteltarifes, der

am 26. und 27. Mai in Eisenach den Gauleitern, den Delegierten größerer Filialen, die als Mitglieder der Verhandlungskommission vertreten waren, dem Verbandsauschuß und dem Verbandsvorstand zur Entscheidung unterbreitet wurde, waren eine Reihe so wichtiger Gründe ausschlaggebend, daß trotz mancher Bedenken der Verbandsvorstand und Verbandsauschuß dem Abschluß des neuen Reichstarifvertrages ihre Zustimmung gaben.

Der Geltungsbereich des neuen Reichsmanteltarifvertrages erstreckt sich auf insgesamt 270 Einzeltarifverträge. Hiervon sind 13 Bezirkstarife, die von den circa 800 Tarifgemeinden allein für 432 Gemeinden die Arbeitsverhältnisse der Gemeindefarbeiter regeln. Nicht weniger als 170—180 000 Gemeindefarbeiter, die in rund 2800 städtischen Betrieben und Anstalten beschäftigt sind, werden in den Wirkungsbereich des Reichsmanteltarifvertrages einbezogen. Unserer Organisation sind davon 140—150 000 Kollegen angeschlossen. Eine immerhin zu beachtende Zahl von circa 25 000 entfällt auf die christliche Organisation. Der Rest verteilt sich auf andere freie Gewerkschaften, gegnerische Organisationen und die immerhin noch nicht ausgestorbene Spezies der Unorganisierten.

Der neue Reichsmanteltarif ist wie der vom Jahre 1920 und die Richtlinien von 1919 eines der wichtigsten Mittel, um der gewerkschaftlichen Einheitsorganisation für die Gemeindefarbeiter noch mehr als bisher die Wege zu ebnen. Ueber die Notwendigkeit derselben braucht an dieser Stelle kein Wort geschrieben zu werden. Was für die Betriebe der Privatindustrie sich als richtig erweist — möglicher Zusammenschluß aller in einem Betriebe beschäftigten Arbeiter in einer Gewerkschaft —, ist in den Betrieben der Stadtgemeinden erst recht erforderlich. Die sonst drohende Zersplitterung der Gemeindefarbeiter in 15 bis 50 Organisationen würde es mit sich bringen, daß eine Gruppe und eine Organisation gegen die andere ausgespielt wird.

Die Entwicklung führt sicher zu einem alle Gemeindefarbeiter umfassenden Reichstarifvertrag. Freilich sind bis dahin noch erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden. Den größten Widerstand finden wir bei einem Teil der Arbeitgeber. Eine ganze Reihe von Gemeinden in Brandenburg, Pommern, Südbayern usw. stehen einer allgemein gültigen reichstariflichen Regelung ablehnend gegenüber. Sie wissen, daß die Macht der einzelnen Mitgliedschaften ihnen sehr schwer die Vorteile des Reichstarifes abringen kann. Die Stadtgemeinden fahren, von Ausnahmen abgesehen, mit den örtlichen Vereinbarungen besser, die Arbeiter schlechter. Auch da, wo die Stadtgemeinden für die gewinnbringenden Betriebe, Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, den Privatarbeitgeberverbänden angeschlossen sind, ist das zunächst nur geschahen, um die anderen Gruppen städtischer Arbeiter schlechter stellen zu können.

Hier entsteht die Frage, ob die widerspenstigen Elemente nicht durch die Verbindlichkeitsklärung des Reichsmanteltarifvertrages zu einer besseren Einsicht verholfen werden können. Im gegebenen Augenblick bestehen aber noch sehr erhebliche Bedenken, die es als zweckmäßig erscheinen lassen, darauf hinzuwirken, daß erst die Bezirkstarife durchweg für verbindlich erklärt werden. Ist so für den allergrößten Teil des Deutschen Reiches das geschaffene Tarifrecht gesetzlich verbindlich geworden, dann stehen der Ausdehnung der Verbindlichkeitsklärung auf das ganze Reich nicht mehr die großen augenblicklichen Schwierigkeiten gegenüber. Ob dann auch noch der eine oder der andere Bezirk ausgenommen bleiben kann oder muß, ist eine später zu lösende Zukunftsfrage.

Die Ironie der Weltgeschichte will es, daß dem Gedanken, für alle städtischen Arbeiter ein möglichst einheitliches soziales Arbeitsrecht zu schaffen, von den Kollegen der größte Widerstand entgegengesetzt wird, die gleich nach der Revolution nur so von Gleichheitsphrasen getrieft haben. Man warf dabei natürlich alles hübsch durcheinander, wie es gerade im Kampf gegen die Vertreter jahrzehntelanger gewerkschaftlicher Erfahrungstatsachen für notwendig erschien. Für gleiche Arbeit gleichen Lohn, ohne Rücksicht auf die schwierige soziale Lage der verheirateten kinderreichen Familienväter. Als Verbrechen gegen die „Gleichheit“ wurde beispielsweise die Forderung auf Zahlung von Kinderzulagen bezeichnet. Im selben Atemzuge brachten es die Kollegen fertig, zu fordern, daß jeder Arbeiter das an Lohn erhalten müßte, was er zum Unterhalt (auch für seine Familie) gebrauche. Den gerechten Ausgleich zwischen diesen beiden sich doch wohl etwas widersprechenden Forderungen zu finden, überläßt man vertrauensvoll den so oft geschmähten alten Führern der Gewerkschaftsbewegung.

Auf dem Gebiete der Arbeitszeit, der allgemeinen Lohnvorschriften und besonders der sozialen Seite des Arbeitsrechts, ist es auch durch den neuen Reichsmanteltarif gelungen, auf dem Wege der Schaffung eines einheitlichen, möglichst gleichen Rechtes, ein gut Stück vorwärts zu kommen. Damit wird auch dem Grundsatz Rechnung getragen, dem Arbeiter in den sozialen Nöten des Lebens, bei Krankheit, Alter usw. das zu sichern, was er notwendigerweise gebraucht. So sehr sich nun die Verhandlungskommission bemüht hat, hierin ausreichende Garantien zu schaffen, ebenso überzeugt ist sie, daß manches und vieles noch zu schaffen ist. Der Fortschritt in der Entwicklung wird aber nur möglich sein, wenn durch Selbstsucht und Erziehung oder Ausmerzung widerspenstiger Elemente jedweder Mißbrauch der sozialen Einrichtungen unterbunden wird. Wenn die Wohltat der sozialen Einrichtungen für die städtischen Arbeiter zur Plage für die Allgemeinheit wird oder bleiben sollte, ist zu befürchten, daß die Allgemeinheit — die Gesamtheit der Steuerzahler — mit Erfolg versuchen wird, sich der Plage zu entledigen.

Wir bilden wollen beweisen, daß Solidarität von den städtischen Arbeitern auch in gewisser Beziehung gegenüber den Allgemeininteressen des großen Heeres der Steuerzahler der Arbeiterschaft geübt werden kann. Hier ist die Betätigung des Grundsatzes von Treu und Glauben nicht nur eine schöne Tugend, sondern auch eine bittere Notwendigkeit.

Diese schöne Eigenschaft, aus der Not eine Tugend zu machen, gilt es auch zu betätigen, wenn wir in Solidarität, in Rücksichtnahme auf die kampfschwächeren Gruppen gezwungen sind, den Reichstarif als ein Mittel zu benutzen, um diesem Teil unserer Kollegen zu einer befriedigenden Gestaltung ihrer Arbeitsverhältnisse zu verhelfen.

Zu dem Zweck mußten wir es durchsehen, daß ein möglichst einheitliches Arbeitsrecht für alle Gemeindegewerkschaften geschaffen wurde. Die hundertfach verschiedenartig gestalteten Tarifverträge der Privatindustrie, die in sozialer Beziehung durchweg ungünstiger sind, als unser Reichstarif, durften also nicht zur Anwendung für Gemeindebetriebe kommen. Das ist durch den Reichstarifvertrag auch zugunsten unserer Kollegenschaft durchgeführt worden. Wenn wir nun Erfahrungstatsachen

sprechen lassen, können wir feststellen, daß auch der neue Reichstarifvertrag in bezug auf die Gestaltung der sozialen Bedingungen des Arbeitsverhältnisses den Tarif der Privatindustrie weit voransteht. Wir hoffen, daß die Arbeiter der Privatindustrie unsere Errungnisse, z. B. die Gewährung von Krankenlohn, Sommerurlaub usw., endlich durch Reichsgesetz garantiert werden können. Hier erfreulicherweise feststellen, daß auch einem steigenden Kreis von Arbeitern in der Privatindustrie die Vorteile durch die abgeschlossenen Reichs- und Orts-Tarifverträge zuteil werden. Diese Erfolge, wie auch noch größeren, werden in ihrem Bestande mehr gesichert sein, wenn allen deutschen Arbeitern ein möglichst hohes Maß an sozialen Vergünstigungen zuteil wird. Unsere reichstarifliche Regelung kann für den Anfang sicher als eine musterghätige und durchführbare Regelung zur Forderung erhoben werden.

Neben diesen allgemeinen Gründen kam für die Beurteilung des neuen Reichsmanteltarifs noch die Tatsache in Betracht, daß die erreichten Verbesserungen die in einigen Fällen ungünstige Neuregelung mehr als reichlich aufwiegen.

Die nicht günstigen Abänderungen treffen nur eine kleine Anzahl von Gemeinden und Beschäftigten. Die Verbesserungen kommen fast restlos, soweit nicht hier und da bessere Verhältnisse bestanden, allen circa 800 Tarifgemeinden zugute. In den Verhandlungen ist als eine nicht genug zu beherzigende Lehre die zu ziehen, daß nur stichhaltiges, einwandfreies Material unseren Forderungen zur Anerkennung verhelfen kann. Die Unterlage für erfolgreiche Verhandlungen ist eine gründliche stets auf dem laufenden bleibende Statistik. Die Kollegen, die hier ihre Pflicht veräumen, verüßdigen sich nicht an den eigenen und den Allgemeininteressen.

Die besseren Verhältnisse in bezug auf die Regelung der Arbeitszeit bleiben bis zur gesetzlichen Neuregelung bestehen. Nach erfolgter gesetzlicher Regelung soll erneut über die endgültige Festsetzung verhandelt werden. Nicht aufrecht erhalten werden konnten die besseren Verhältnisse in bezug auf die Bezahlung der Ueberstundenzuschläge. Hierfür taugte wir den Erfolg, daß alle planmäßige Sonntagsarbeit zu 50 Proz. Zuschlag bezahlt wird. Der Ueberstundenzuschlag, soweit sich manche Kollegen derselben schuldig machen, dürfte mit den alten Sätzen des Reichsmanteltarifs eher ein Zahlungsmoment entgegengesetzt werden, als mit manchen wirklich höheren Zuschlägen. Es ist leider nicht zu Unrecht von vielen Seiten klage geführt worden, daß die über den Reichsmanteltarifvertrag gewährten höheren Zuschläge für Ueberstunden willkommenen Anlaß boten, im Uebermaße Ueberstunden zu leisten. Als Verschlechterung kann es nicht bezeichnet werden, wenn es nicht gelang, die Bestimmung des alten Reichsmanteltarifs im § 7 Abs. 6 zu beseitigen, wonach planmäßige Nachtarbeit nicht zuschlagspflichtig ist. Für eine bessere Bezahlung der planmäßigen Nachtarbeit, die durchweg als Schichtarbeit zu leisten ist, muß durch die neue tuelle Ausgestaltung der Lohnsätze Sorge getragen werden.

Im einzelnen werden die gesamten Abänderungen in den folgenden Artikeln behandelt werden.

Wenn die Verbandskollegen die noch zu gebenden Klärungen beim Studium des Reichsmanteltarifs vermehren werden sie mit dem Verbandsvorstand und dem Verbandsausschuß zu der Ueberzeugung kommen, daß die Verhandlungskommission das herausgeholt hat, was nach Lage der Dinge nur irgend möglich war.

Der Reichsmanteltarif ist kein Allheilmittel für alle städtischen und bezirklichen Schmerzen. Er stellt noch lange nicht der Weisheit letzten Schluß dar. Aber als eine wichtige Etappe auf dem Ziele zu einer musterghätigen Ausgestaltung der sozialen Seite der Arbeitsverhältnisse für die Gemeindegewerkschaften kann er getrost angesehen werden.

Weiterstrebend auszubauen, das sei Ziel und Aufgabe aller in Gemeindebetrieben tätigen Kollegen.

Streik der Rieselgüterarbeiter in Berlin.

4000 Kollegen, die bei der Gutsverwaltung der Stadt Berlin beschäftigt sind, traten am 15. Juni in den Streik, nachdem alle Mittel, um zu einer friedlichen Verständigung zu kommen, erschöpft waren. Unter dem 22. Februar sind an den Magistrat die Entwürfe für den Manteltarif, das Mitbestimmungsrecht und den Lohnziffer eingereicht. Die Verhandlungen wurden aber erst am 2. April aufgenommen und sehr schleppend geführt. Der neue Tarif sollte am 1. April in Kraft treten. Am 4. Mai nahm der Magistrat zu dem Verhandlungsergebnis Stellung, das mit der Tarifdeputation übereinstimmend war. Er trat dem Vorschlag der Deputation, allen Gutsarbeitern eine 15proz. Lohnerhöhung zu gewähren, nicht bei und forderte einen gänzlich geänderten Manteltarif mit dem lakonischen Satzfalsch ein: „Wir setzen Sie hiervon in Kenntnis und werden der Stadterordnetenversammlung entsprechende Vorlagen unterbreiten, falls nicht von Ihnen innerhalb einer Woche eine Mitteilung eingeht, danach Sie eine anderweitige Behandlung der Angelegenheit wünschen.“ Wozu also die langen Verhandlungen, wozu all der Aufwand von Zeit und Geld? Konnte der Magistrat nicht schon im März oder April einen Gegenorschlag ausarbeiten? Dieselben Verhandlungen wie hier haben wir schon beim 6. Lohnziffer, der für die städtischen Arbeiter gilt, gemacht. Durch die damals gleiche Haltung des Magistrats war eine Empörung entstanden, deren unheilvolle Folgen nur mit großer Mühe abgewendet werden konnten.

Die Rieselgüterarbeiter erhalten nach dem Tarifvertrag, der vom April 1920 bis zum 31. März 1921 lief: Tagelöhner Stundenlohn 50 Mk., jugendliche männliche Arbeiter 80 Pf., Frauen 1,40 Mk., jugendliche weibliche Arbeiter 70 Pf. Barlohn. Zu den Löhnen der jugendlichen Männlichen, der Frauen und jugendlichen Weiblichen werden keine Deputate verabfolgt. Für die männlichen Arbeiter (Deputanten) wird neben der baren Entlohnung ein Deputat im Werte von 5000 Mk. pro Jahr berechnet. Die Wohnungen, die im Durchschnitt alles zu wünschen übrig lassen, sind in diesem Deputat mit 480 Mk. veranschlagt: Kloben und Knüppelholz sind mit 100 Mk. pro Raummeter eingeschätzt. Diese Deputate haben durchwegs nicht den Wert, der ihnen beigelegt wird. Schon bei Abschluß des Lohnziffer im April 1920 waren diese Lohnsätze dermaßen mangelhaft, daß das Arbeitsministerium im Juli 1920 dies in einem Schiedsspruch dahin festlegte, daß vom 1. August 1920 ab Zuschläge von 12 Mk. für männliche, 8 Mk. für weibliche und 5 Mk. für jugendliche Arbeiter pro Woche gezahlt werden sollten und auch gezahlt wurden. Auf Grund des Tarifvertrages 1919/20 bezogen die städtischen Gutsarbeiter einen wöchentlichen Barlohn von 1,50 und ein wöchentliches Deputat im Werte von 24 Mk., so daß ein Gesamtverdienst von 55,50 Mk. pro Woche ergab.

Nach einer Entscheidung des Schlichtungsausschusses soll der für das Jahr 1919/20 abgeschlossene Tarifvertrag bis zum 31. März 1922 verlängert werden. Während die städtischen Gutsarbeiter, die sich Grund der schlechten Entlohnung im Jahre 1919/20 und vor allem infolge des niedrigen Tarifvertrages von 1920/21 nicht im geringsten erholt haben, werden sie durch die Verlängerung des Vertrages bis 31. März 1922 wirtschaftlich geradezu ruiniert. Ein großer Teil der Gutsarbeiter wohnt in Berlin und hat die Kosten der Großstadt, vermehrt durch die hohen Fahrpreise, zu zahlen. Aus diesen Gründen hat die Funktionärskonferenz der städtischen Gutsarbeiter am 5. Juni diesen Schiedsspruch einstimmig abgelehnt. Diese Ablehnung erfolgte auch einstimmig unter geheimen Urabstimmung. Die daraufhin eingeleitete Urabstimmung auf Arbeitsniederlegung hatte das Ergebnis: Für den Streik 3523 Stimmen, gegen 119 Stimmen, ungültig 7 Stimmen.

An Ansehung der sich zuspitzenden Verhältnisse wandte sich die Leitung an die sozialistischen Fraktionen der Stadterordnetenversammlung mit einem Schreiben vom 6. Juni, in dem sie diesen Verhältnisse mitteilte und um ihr Eingreifen in dem sich hier entwickelnden Konflikt bat.

Am 11. Juni, mittags, wurde dem Oberbürgermeister, um ihn von dem drohenden Zustande zu benachrichtigen und noch in letzter Stunde ein Eingreifen für eine friedliche Regelung zu veranlassen, folgendes Schreiben persönlich überreicht:

„Den Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin vom 1. Juni hat die Arbeiterschaft der städtischen Rieselgüter abgelehnt. Die Folge davon wird die Arbeitsniederlegung sein, wenn nicht bis zum Dienstagabend eine andere Regelung für Lohn und Mitbestimmungsrecht gefunden ist. Bemerkten wollen wir, daß der Streik durch die Verhandlungsinstanzen genehmigt ist.“

Doch nichts vermochte dem Lauf der Dinge in der Stadterordnetenversammlung eine Wendung zu geben. So wurden im Laufe des Dienstags mit den Vertrauensmännern der 18 Berliner Guts-

verwaltungen alle Maßnahmen für den am Mittwoch früh beginnenden Streik beschlossen. Gegen Abend desselben Tages wurde telefonisch auf 8 Uhr zum Dezernenten, Genossen Stadtrat Koblenzer, eingeladen. Dieser versuchte den Streik noch hinauszuschieben, konnte jedoch keinerlei Zusagen, weder für das Mitbestimmungsrecht, noch für den Lohnziffer, machen. Hier erfuhren die Vertreter der Streikleitung, die mit Vollmachten zu Verhandlungen und zur Hinausschiebung des Ausstandes, wenn die Verhandlungen ein günstiges Ergebnis zeitigen, ausgestattet waren, daß der Oberbürgermeister in der am Sonnabend tagenden Magistrats-sitzung von dem Ultimatum keine Mitteilung gemacht hatte. Der Vertreter des Magistrats gab bekannt, daß ihm diese Angelegenheit erst vor kurzem übergeben ist und daß er irgendwelche Zusagen bindender Art nicht machen kann. In der Berliner Tagespresse erschienen aber Notizen, die gegen die Verbandsleitung den Vorwurf enthielten, sie habe die vom Magistrat unternommenen Schritte, die auf friedliche Einigung abzielten, außer acht gelassen. Es ist notwendig, um den Geist, der sich bei diesem Konflikt zeigt, richtig beurteilen zu können, alle diese irreführenden Pressenotizen und Gegenerklärungen bekanntzugeben. Wir werden dann einen durchaus schlüssigen Beweis dafür erbringen, daß der Streik von uns nicht gewollt war. Doch dies später.

Die Kollegen haben, mit Ausnahme von 32 gelben Landbündlern, geschlossen die Arbeit niedergelegt. Notstandsarbeiten werden in ausreichendem Maße ausgeführt, dennoch ist es mit den Gutsverwaltungen über weitere Zugeständnisse, die nicht gemacht werden konnten, zu Konflikten gekommen. Die Kollegen sind fest überzeugt, daß es ihnen möglich sein wird, für die Bessergestaltung ihres Arbeitsverhältnisses mit Erfolg durchzuhalten.

Der Magistrat gab unter dem 15. Juni folgende Erklärung ab: „Auf Ihr Schreiben vom 11. Juni hat der Magistrat sich heute dahin ausgesprochen, daß er über die im Schiedsspruch Ihnen gemachten Zugeständnisse zum Tarif nicht hinausgehen kann.“ Der Demobilisierungskommissar benachrichtigte am 15. Juni, daß zur Verbindlichkeitsklärung des Schiedsspruches am Montag, den 20. Juni, ein Termin angesetzt ist. Der Vertreter soll bevollmächtigt sein, evtl. einen Vergleich abzuschließen zu können.

Wichtiglich beleuchtet wird die Situation durch folgendes Schreiben des Oberbürgermeisters vom 13. Juni 1921: „Die Stadterordnetenversammlung hat am 1. März 1921 beschlossen, bald über eine Revision des Tarifvertrages für die städtischen Arbeiter vom 15. Juni 1920, insbesondere soweit die §§ 9 (Bezahlung der Wochenfeiertage), 11 (Krankentage), 12 (Urlaub), 13 (Lohnzahlungen für die Zeit, in der nicht gearbeitet wird), in Frage kommen, mit den Arbeitnehmerorganisationen zu verhandeln, zugleich auch der durchlöcherteren Achtstundentag im Zusammenhange mit hygienischen Verbesserungen zur vollen Durchführung zu bringen. Auf Grund dieses Beschlusses haben wir eingehende Verhandlungen mit den in Betracht kommenden Betriebsleitungen gepflogen, um festzustellen, in welchem Umfange und in welcher Weise eine sofortige Abänderung der tariflichen Bestimmungen mit Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage der Stadtgemeinde notwendig ist, um einer weiteren Einschränkung der Betriebe, wie sie schon hier und da hat vorgenommen werden müssen, im Interesse der Arbeitnehmer vorzubeugen. Wir ersuchen um umgehende Mitteilung, ob die dortige Organisation grundsätzlich bereit ist, sofort in derartige Verhandlungen mit uns einzutreten.“

Die Berliner Kollegen wissen, woran sie sind. Dieses Schreiben konnte nur als Antwort auf das Schreiben vom 11. Juni angesehen werden. Das Urlaubsrecht der Beamten und Angestellten ist in diesem Jahre erweitert worden. Den Arbeitern mutet man zu, daß sie in die Reduzierung ihrer auf allen Gebieten geringeren Rechte innerhalb eines geltenden Vertrages einwilligen. Hiergegen müssen wir fest zusammenstehen, um erfolgreich Widerstand leisten zu können.

Ueber dem Grabe der dunkeln Vorzeit,
Dem weiten Totenfeld der Geschichte,
Lach, große Geistessonne,
Einen neuen Menschenfrübling sprichst
Mit deinen Strahlen
Wede die Keime des Göttlichen,
Die in allem Sein verborgen ruh'n.
Und taue in unseren Seelen
Den letzten Frost der Nacht,
Daß der Liebe Odem
Sie ganz erfülle
Und in dem warmen, treibenden Hauch
Ein Himmelsleben auf Erden erblühe!

H. F. v. Schod.

Unser Mitgliederstand am 1. Juni 1921.

Die Uebersichtstabelle über unseren Mitgliederstand zu Beginn des laufenden Monats bietet äußerlich betrachtet kein erfreuliches Bild. Der Rückgang der Mitgliederzahl ist gegenüber dem Vormonat wiederum gestiegen und beträgt im Berichtsmonat 1975 Mitglieder. An der Abnahme sind 28 Gauen beteiligt, wozu in 9 Gauen Zunahmen zu verzeichnen sind, die aber nicht hinreichen, um den Ausfall zu decken.

Bedingt ist der Rückgang zum großen Teil durch die wenig stabilen Verhältnisse an unseren Reichsgrenzen und den überall sich bemerkbar machenden Betriebseinschränkungen.

Die Berichterstattung hat sich gegenüber dem Vormonat etwas gebessert, bis zum festgesetzten Termin hatten 710 Filialen berichtet, 142 Filialen dagegen haben es wiederum nicht für nötig gehalten die Berichtskarten ordnungsgemäß einzusenden. Es wäre wünschenswert, wenn sich diese säumigen Kollegen nun endlich an Pünktlichkeit gewöhnen würden, denn diese mangelhafte Berichterstattung erschwert nicht nur die Arbeit der betreffenden Abteilung des Hauptbureaus, sondern beeinflusst auch das tatsächliche Bild des Monatsberichtes.

Nach Abzug der angeführten Verlustziffer vereinigen wir in 852 Filialen 232 817 männliche und 58 792 weibliche, zusammen 291 609 Mitglieder. Gegenüber dem Vormonat ist die Zahl der männlichen um 1810, und die der weiblichen um 165 Mitglieder zurückgegangen. Das Heer der Arbeitslosen hat leider auch wieder an Zahl zugenommen und sich gegenüber dem Vormonat um 613 vermehrt, so daß wir insgesamt 6788 Arbeitslose zählen. Ebenso ist die Zahl der Kollegen, die in Betrieben mit verkürzter Arbeitszeit arbeiten, um 444 gestiegen, obwohl diese Betriebe selbst von 230 auf 86 zurückgegangen sind.

Berücksichtigt man, daß mit dem Wechsel der Arbeitsstelle auch sehr häufig ein Wechsel der Organisation verbunden ist, dann bietet der vorliegende Monatsbericht keinen Anlaß zu pessimistischen Betrachtungen. Trotzdem möchten wir an alle Kollegen die Mahnung richten: nicht gleichgültig die Dinge ihren Lauf gehen zu lassen, sondern zielbewußt und tatkräftig mitzuwirken.

Ab. Nr.	Gau	Zahl der Mitglieder am 1. Mai 1921		Zahl der Mitglieder am 1. Juni 1921		Veränderung	Zahl der Arbeitslosen
		männlich	weiblich	männlich	weiblich		
1	Zugsburg	4351	3855	891	4246	+ 105	89
2	Berlin	54778	39213	15670	54893	+ 105	1002
3	Bielefeld	3564	3058	481	3489	+ 75	81
4	Brandenburg	5045	4202	856	5058	+ 13	96
5	Bremen	7027	6424	699	7062	+ 85	75
6	Bremen	10025	11486	4358	15844	+ 184	975
7	Breslau	4219	3176	1078	4249	+ 184	41
8	Cöln-Bonn	11109	9879	1073	10720	+ 30	2
9	Dortmund	10703	8660	2060	10720	+ 17	393
10	Dresden	10761	8926	1868	10694	+ 67	185
11	Düsseldorf	4116	3462	581	4043	+ 78	50
12	Erfurt	15774	12635	2918	15548	+ 228	568
13	Frankfurt a. M.	4157	3514	576	4090	+ 67	72
14	Frankfurt a. D.	8988	8344	489	8833	+ 53	42
15	Halberstadt	3272	2229	912	3141	+ 131	47
16	Halle	24783	19449	5253	24702	+ 81	411
17	Hamburg	6981	5591	1206	6797	+ 84	44
18	Hannover	6306	5253	670	5923	+ 383	200
19	Karlsruhe	1083	927	99	1026	+ 57	6
20	Bez. Unterbaden	4753	4221	487	4708	+ 45	15
21	Kassel	3806	3183	791	3977	+ 171	87
22	Kiel	4225	3340	812	4152	+ 78	47
23	Königsberg i. Pr.	8200	6292	1882	8164	+ 86	443
24	Bez. Danzig	3206	2673	502	3175	+ 81	108
25	Leipzig	6555	4863	1767	6630	+ 75	59
26	Lübeck	4655	3563	1049	4612	+ 43	188
27	Magdeburg	6868	5442	828	6295	+ 103	906
28	Mainz	6165	5020	1142	6162	+ 3	112
29	Mannheim	4643	3773	622	4395	+ 248	102
30	München-Stadt	9009	6477	2516	8993	+ 7	546
31	München	2129	1680	388	2068	+ 61	7
32	Bez. Deggendorf	1593	1395	157	1552	+ 41	18
33	Bez. Traunstein	1525	1336	56	1443	+ 82	15
34	Nürnberg	8646	7737	891	8028	+ 18	160
35	Settin	6283	4960	1142	6102	+ 181	77
36	Stuttgart	6408	5395	875	6270	+ 198	92
37	Zwickau	744	6144	1381	7525	+ 41	127
38	Einzelmitglieder	147	98	49	147	—	—
		293584	232817	58792	291609	+1975	6788

Berechtigt die Weigerung eines Angestellten, eine verbotene Handlung auszuführen, zur fristlosen Entlassung desselben?

Eine interessante Entscheidung hat vor kurzem der Schlichtungsausschuß zu Kaiserslautern gefällt:

Josef Schmidt, Mitglied des Angestellten- und Betriebsrates der staatlichen orthopädischen Beschaffungsstelle in Kaiserslautern, leitete dort ein selbständiges Referrat. Er wurde am 3. Mai von dem leitenden Arzt Dr. Pigen fristlos entlassen, weil er sich weigerte, Arbeiten, die Dr. P. für einen Privatpatienten übernommen hatte, in die Bücher der Beschaffungsstelle einzutragen. Der Schlichtungsausschuß fällt nach geheimer Beratung folgenden Schiedspruch: „Der Einspruch gegen die Kündigung ist unberechtigt, die Kündigung wird aufrechterhalten.“ Bemerkenswert ist die Begründung, die wir im Wortlaut folgen lassen.

„Gründe: Am 3. Mai 1921 hat der Leiter der staatlichen orthopädischen Beschaffungsstelle Kaiserslautern, Dr. Pigen, den Angestellten Schmidt, Mitglied des Angestellten- und Betriebsrates, fristlos entlassen. Schmidt hat am 3. oder 4. Mai 1921 den Betriebsrat angerufen. Dieser hat am 9. Mai 1921 mit Dr. Pigen erfolglos verhandelt. Schmidt hat durch seinen Vertreter, den 3. Bürgermeister Müller, am 11. Mai den Schlichtungsausschuß angerufen. Die Forderungen des § 84, 86 des Betriebsratsgesetzes sind gewahrt. Dr. Pigen begründet die Entlassung mit der harrlichen Gehorsamsverweigerung. — Die orthopädische Beschaffungsstelle ist eine aus den Mitteln der Allgemeinheit errichtete staatliche Anstalt. Ihre Aufgabe ist es, den Kriegsteilhabenden Ersatzglieder zu beschaffen. Schon aus dieser Zweckbestimmung geht hervor, daß sie für Nichtkriegsteilhabende keine Arbeiten ausführen darf. Dieses Prinzip ist schon ausgesprochen worden, daß eine am 12. Mai 1920 von den Betriebsräten sämtlicher bayerischen Beschaffungsstellen eingereichte Eingabe, für die Angehörigen der Beschaffungsstellen je ein Paar Stiefel zum Selbstkostenpreis herzustellen und ihre Schuhe reparieren zu lassen, von der vorgelegten Landesstelle in München abschlägig beschieden wurde. Der Sachverhalt ist der Leiter der Anstalt, daß an ihr geschäftlich nicht interessiert sein. Er ist dies ausdrücklich in den Richtlinien für die Beschaffungsstelle vom 14. Januar 1920 Nr. 1046/19 II festgelegt. Daraus und aus dem oben angeführten geht hervor, daß Dr. Pigen unter keinen Umständen berechtigt ist, für seine Privatpraxis die Beschaffungsstelle in Anspruch zu nehmen, wobei gar nicht untersucht zu werden braucht, ob überhaupt Privatpraxis ausüben darf. Gleichwohl hat Dr. Pigen sich mittel für einen Privatpatienten, der nicht Kriegsteilhabender ist, in der Beschaffungsstelle herstellen lassen wollen und den Angestellten Schmidt beauftragt, diese Arbeiten in den Büchern vorzutragen. Schmidt hat sich geweigert, den Eintrag vorzunehmen, Dr. Pigen darauf hingewiesen, daß die Vornahme der Arbeit in der Beschaffungsstelle verboten ist und daß die Eintragung derselben in die Bücher nicht erlaubt sei, hat sich gleichzeitig bereit erklärt, wenn ihm Dr. Pigen eine anderweitige Anordnung der vorgelegten Sache vorweise, den Auftrag auszuführen. Dr. Pigen konnte die verlangte Anordnung nicht vorweisen, verweigerte aber auf Ausführung seines Auftrages und erklärte, er übernehme keine Verantwortung. Da Schmidt auf der Weigerung beharrte, erfolgte seine sofortige Entlassung. Seine Stelle nun Dr. Pigen die Befugnis, die Arbeit auf, er habe die Arbeit wegen Arbeitsmangel der Stelle bei sich ausführen lassen wollen.“

Der Schlichtungsausschuß in seiner Mehrheit glaubt die Entlassungnahme des Schmidt verurteilen zu müssen und war der Meinung, daß Schmidt habe den Auftrag ausführen und sich dann bei der gemeinschaftlich vorgelegten Stelle beschweren müssen. Die Mehrheit ist betraut den Standpunkt, Schmidt hätte sich durch die Eintragung nicht erlauben Arbeit an der Ordnungswidrigkeit des Dr. Pigen machen gemacht und deshalb mit Recht die Eintragung verweigert. Nachdem die Mehrheit die Entlassung für gerechtfertigt ansah, war zu entscheiden, ob die Entlassung auch nicht auf Grund des § 96 des Betriebsratsgesetzes für berechtigt erklärt werden.

Zum Schluß sei bemerkt, daß Schmidt allerdings unter Widerstand des Dr. Pigen bis heute in der Beschaffungsstelle weitergearbeitet hat. Sein guter Glaube an die Berechtigung der Weiterarbeit und das Vertrauen in den Arbeitsräumen der Beschaffungsstelle bis zur Fällung des Schiedspruches kann ihm angesichts der zwiespältigen Entscheidung des Schlichtungsausschusses wohl nicht ernstlich bestritten werden.

Nach dieser Begründung muß der Schiedspruch des Schlichtungsausschusses unbedingt als ein Fehlurteil bezeichnet werden, denn der Kollege Schmidt hat zweifellos in Wahrung der Interessen und in Ausführung der Verordnungen seiner vorgelegten Behörde gehandelt. Die Leitung der Reichssekktion „Gesundheitswesen“ unseres Verbandes hat beim Reichsarbeitsministerium die Befreiung des beschäftigten des Kollegen Schmidt beantragt, unter Hinweis auf, daß durch diesen Schiedspruch das Rechtsgefühl des Personalverleht wird. Von der Entscheidung des Reichsarbeitsministeriums wird es abhängen, ob das Personal in Zukunft den Anordnungen der Vorgesetzten oder den Verordnungen des Reichsarbeitsministeriums Folge zu leisten hat.

Reichsmanteltarifvertrag

zwischen dem Arbeitgeberverband deutscher Gemeinden und Kommunalverbände und dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter sowie dem Zentralverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands.

§ 1. Geltungsbereich.

1. Der Reichsmanteltarif gilt für alle Arbeiter der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes deutscher Gemeinden und Kommunalverbände und der ihm angeschlossenen Bezirksarbeitgeberverbände, soweit sie nicht als Angestellte gelten oder Beamteneigenschaft besitzen. Derselbe Vereinbarung bleibt vorbehalten die Einbeziehung aller im kommunalen Dienst stehender Personen, die zwar als Angestellte gelten, aber wirtschaftlich den Arbeitern gleichstehen.

2. a) Ausgenommen von der Geltung dieses Vertrages bleiben die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und im Bergbau beschäftigten Arbeiter sowie die Rotstandsarbeiter.

b) Ausgenommen bleiben ferner die nicht voll beschäftigten sowie die vorübergehend beschäftigten Arbeiter. Wer als nicht voll oder als vorübergehend beschäftigt zu gelten hat, bleibt örtlicher (Bezirks-) Vereinbarung vorbehalten.

c) Eine aus der Eigenart der Verhältnisse in Theater, Bade- und Bedürfnisanstalten, in Krankenhäusern, Bränden, Stiftungen und Armenanstalten, Volksspeiseanstalten und ähnlichen Anstalten und Einrichtungen für das nicht hauseingeseffene Personal sich ergebende abweichende Regelung der Arbeitszeit, der Lohnvorschriften und der Bezahlung der Ueberstunden kann durch örtliche (Bezirks-) Vereinbarungen festgelegt werden. Solange eine solche örtliche (Bezirks-) Vereinbarung nicht getroffen ist, finden die gesamten Bestimmungen dieses Vertrages auf das nicht hauseingeseffene Personal Anwendung.

d) Die zentrale Vereinbarung eines besonderen Manteltarifvertrages für das Fahrpersonal der kommunalen Straßenbahnen sowie für das mit Wohnung und Verpflegung in Krankenanstalten und sonstigen Anstalten tätige Personal (Hauseingeseffene) ist vorbehalten. Bis zum Abschluss dieses besonderen Tarifvertrages unterliegt dieses Personal den bisher für die Straßenbahner und Hauseingeseffenen gültigen örtlichen (Bezirks-) Bestimmungen.

e) Mitglieder des Arbeitgeberverbandes deutscher Gemeinden und Kommunalverbände oder der ihm angeschlossenen Bezirksarbeitgeberverbände, die bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages an anderen Tarifverträgen von Arbeitgeberverbänden der Straßenbahnen, des Wasser- oder Elektrizitätswerte beteiligt waren, sind berechtigt, auch weiterhin an den Sonderarbeitsverträgen dieser Arbeitgeberverbände zu beteiligen.

4. Arbeiter einer durch den Arbeitgeberverband vertretenen Gemeinde (Kommunalverband), die durch eine der vertragsschließenden Arbeiterorganisationen vertreten werden, haben auch ohne besondere örtliche Festlegung oder Vereinbarung rechtlichen Anspruch auf die Leistungen aus diesem Vertrage, sofern nicht Ziffer 2 und 3 Frage kommen.

§ 2. Arbeitszeit.

1. a) Die regelmäßige durchschnittliche tägliche Arbeitszeit beträgt in allen kommunalen Betrieben acht Stunden ausschließlich der Ueberstunden. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden, wochenschicht, deren Einrichtung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Gegenstand besonderer Vereinbarung ist, bis zu 56 Stunden.

b) Jeder Arbeiter ist verpflichtet, die Arbeitszeit pünktlich einhalten.

c) Eine Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit, insbesondere für Fuhrparke, Gärtnereien, Theater und Verkehrsbetriebe ist durch örtliche (Bezirks-) Vereinbarungen zulässig.

2. Die Einführung der durchgehenden Arbeitszeit bleibt örtlicher (Bezirks-) Vereinbarung vorbehalten.

3. An den Tagen vor Weihnachten, Neujahr, Ostern und ähnlichen kann durch örtliche (Bezirks-) Vereinbarung die Arbeitszeit ohne Lohnfözung bis auf sechs Stunden herabgesetzt werden.

4. Jeder Arbeiter muß wöchentlich eine zusammenhängende Ruhepause von mindestens 36 Stunden erhalten.

5. Im Falle der gesetzlichen Neuregelung der Arbeitszeit treten Parteien zur Neuregelung der Bestimmungen über die Arbeitszeit zusammen. Kommt keine Vereinbarung zustande, so entscheidet der Zentralausschuß.

§§ 3-5. Löhne.

§ 3.

1. Die Löhne und die Lohnzahlungen werden durch örtliche Vereinbarung, wo Bezirksarbeitgeberverbände bestehen, durch Bezirks-Tarifverträge geregelt.

2. Bezahlt wird nur die geleistete Arbeitszeit, soweit nicht in diesem Vertrage etwas anderes bestimmt ist.

3. Bei der Festlegung der Löhne ist der Wert der sozialen Einrichtungen (§§ 8-13) entsprechend zu berücksichtigen. Bei denjenigen Arbeitern, welche Sachbezüge (Wohnung, Verköstigung, Dienstkleidung) erhalten, vermindern sich die Lohnsätze um den Wert der Sachbezüge, die höchstens zum Selbstkostenpreis eingekauft werden dürfen. Schutzkleidung wird, soweit sie erforderlich ist, unentgeltlich geliefert.

4. Zum Grundlohn sollen Lohnsteigerungen kommen in den hierfür vorgesehenen Zwischenräumen, die jedoch nicht länger sein sollen, als höchstens ein Jahr. Der Höchstlohn muß spätestens in fünf Jahren erreicht sein. Uebergangsbestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Anrechnung bereits zurückgelegter Dienstzeit, bleiben örtlicher (Bezirks-) Vereinbarung vorbehalten.

5. a) Die Beiträge zur Sozialversicherung werden von den Arbeitgebern und Arbeitern zu gleichen Anteilen entrichtet.

b) In den Gemeinden, welche bisher die Anteile der Arbeiter übernommen hatten, kann es hierbei bis zum 15. Februar 1922 sein Bewenden haben; von diesem Zeitpunkt ab darf eine Bezahlung der vom Arbeiter zu tragenden Beiträge nicht mehr erfolgen. Abgeltung bisher gezahlter Anteile hat gegebenenfalls im Wege der Lohnvereinbarung zu erfolgen.

6. Für dienstplanmäßige Nachtarbeit wird kein Zuschlag gezahlt, für dienstplanmäßige Sonntagsarbeit ist ein Zuschlag von 50 v. H. zu vergüten.

Der Zuschlag ist nach dem vollen Arbeitsverdienst ohne Kinder- und Hausstandszulagen zu berechnen.

7. Die Zahlung eines Zuschlages für Nachtarbeit, die weder dienstplanmäßig noch Ueberstundenarbeit ist, bleibt örtlicher (Bezirks-) Vereinbarung vorbehalten.

§ 4.

1. Für Arbeiter, welche infolge von Invalidität oder Unfall in ihrer Erwerbsfähigkeit erheblich beschränkt sind, kann der Lohn im Einzelfalle besonders festgelegt werden.

2. Die Entlohnung der Kriegsbeschädigten erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5.

1. Die Weiterzahlung des Lohnes in Fällen vorübergehender Unterbrechung oder Einschränkung der Arbeit aus Gründen, die außerhalb der Person des Arbeiters liegen, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Lohnzahlung über die Dauer der gesetzlichen Kündigungsfrist hinaus findet nicht statt. Die Bezüge aus der Erwerbslosenfürsorge sind anzurechnen. Der Arbeiter muß eine ihm angebotene, seinen Kräften entsprechende andere Arbeit annehmen.

2. Ein Fernbleiben von der Arbeit ist nur nach vorheriger Erlaubnis gestattet. Kann diese nicht rechtzeitig eingeholt werden, z. B. bei plötzlicher Erkrankung des Arbeiters oder bei einem Ereignis in der Familie, das ihn persönlich in Anspruch nimmt (Entbindung, schwere Krankheit, Todesfall), so ist die Betriebsverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen.

§§ 6 und 7. Ueberstunden.

§ 6.

Bei dringendem Bedürfnis, über dessen Vorliegen der Betriebsleiter (Dienststellenvorsteher) oder dessen Stellvertreter entscheidet, ist jeder Arbeiter verpflichtet, auch über die festgesetzte Arbeitszeit hinaus zu arbeiten. Ist Ueberzeitarbeit notwendig, so soll nach Möglichkeit das gesamte in Betracht kommende Personal abwechselnd dazu herangezogen werden.

§ 7.

1. a) Für Ueberstunden über die regelmäßige Arbeitszeit (siehe § 2) hinaus wird außer dem nach dem Lohne sich ergebenden Stundenverdienste in der Zeit von 6 Uhr früh bis 9 Uhr abends ein Zuschlag von 25 v. H. und von 9 Uhr abends bis 6 Uhr früh ein solcher von 50 v. H. gezahlt.

b) Für Sonntagsarbeit wird, auch soweit sie nicht dienstplanmäßig ist, ein Zuschlag von 50 v. H. gezahlt. Das gleiche gilt für Ueberstunden, die nicht unmittelbar im Anschluß an die regelmäßige Arbeitszeit geleistet werden.

c) Beim Zusammentreffen von Ueberzeitarbeit zur Nachtzeit und Sonntagsarbeit wird ein Zuschlag von insgesamt 66% v. H. gezahlt.

d) Die Zuschläge für Ueberstunden sind nach dem vollen Arbeitsverdienste ohne Kinder- und Hausstandszulagen zu berechnen.

2. Als Ueberstunden gelten die über die tariflich vereinbarte tägliche Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitsstunden. Für solche Gemeindebetriebe, in welchen die Natur des Betriebes fortlaufend eine ungleichmäßige Beschäftigung der Arbeiter mit sich bringt, insbesondere für Theater, Schlafhöfe und Badeanstalten, gelten als Ueberstunden diejenigen Arbeitsstunden, welche über die tariflich vereinbarte wöchentliche Gesamtstundenzahl hinausgehen.

3. Angefangene halbe Stunden werden als volle halbe Lohnstunden nebst entsprechendem Ueberstundenzuschlag berechnet.

4. Ueberstunden, deren Notwendigkeit voraussehbar ist, sollen spätestens bis zum Eintritt der Mittagspause des betreffenden Tages angelegt werden.

5. Bei Ueberzeitarbeit von 2 bis 3 Stunden an einem Tage ist eine viertelstündige, bei mehr Stunden eine halbstündige Pause zu gewähren. Lohnabzug ist für diese Pausen nicht zulässig.

§§ 8-13. Soziale Einrichtungen.

§ 8. Wochenfeiertage.

Gefährliche sowie behördlicherseits angeordnete, in die Woche fallende Feiertage werden nicht vom Lohn gekürzt. Wird an diesen Tagen gearbeitet, so ist außerdem der vertragsmäßige Lohn ohne Zuschlag zu zahlen.

§ 9. Krankenlohn.

1. a) Den Arbeitern mit mindestens dreimonatiger Dienstzeit wird im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeit der Lohn unter Abzug der reichsgesetzlichen, den öffentlichen Körperschaften oder dem Arbeitgeber obliegenden Leistungen weitergezahlt, und zwar den Arbeitern mit einer Dienstzeit bis zu einem Jahre für die Dauer von 6 Wochen in Höhe von 66 2/3 v. H. des Lohnes; von einem Jahre bis zu drei Jahren für die Dauer von 13 Wochen in Höhe von 75 v. H. des Lohnes; von über 3 Jahren für die Dauer von 26 Wochen in Höhe von 80 v. H. des Lohnes.

b) Die vorstehenden Prozentsätze sind von dem noch nicht um die gesetzlichen Beiträge des Arbeiters zur Sozialversicherung gekürzten Arbeitslohn zu berechnen. Von dem sich hiernach ergebenden Krankenlohn kommen die dem Arbeiter aus der Sozialversicherung für diesen Unfall oder Krankheitsfall zustehenden Leistungen in Abzug.

c) Die etwa neben den Tariflöhnen vom Arbeitgeber gewährten Kinder- und Hausstandszulagen werden neben dem Krankenlohn ungekürzt gezahlt, bleiben aber bei der Berechnung der Höhe des Krankenlohnes außer Betracht.

2. Die ersten drei Tage werden nicht bezahlt. Bei Krankheiten, die nachweislich länger als eine Woche dauern, wird der Krankenlohn für die ersten drei Tage nachgezahlt. Ist ein verheirateter Arbeiter in Krankenhausbehandlung, so erhält die Familie drei Viertel des Krankenlohnes unter Abzug der genannten reichsgesetzlichen Leistungen (des Hausgeldes). Das gleiche gilt für ledige Arbeiter, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Angehörige unterhalten.

3. Ledige Arbeiter, die keine Angehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen unterhalten und im Krankenhaus verpflegt werden, erhalten für die Zeit der Krankenhausbehandlung ein Viertel des Krankenlohnes unter Abzug der reichsgesetzlichen Leistungen (des Taschengeldes).

4. Krankenlohn kann innerhalb eines und desselben Dienstjahres nur für insgesamt die in Ziffer 1 bezeichnete Anzahl von Wochen bezogen werden. Für die Höhe und Dauer des Anspruches ist der Tag des Beginns der Arbeitsunfähigkeit maßgebend. Für die im neuen Dienstjahre eintretende, zwar unterbrochene aber durch die gleiche, nicht behobene Krankheit wie im alten Dienstjahre verurteilte Arbeitsunfähigkeit wird Krankenlohn nur für die im vergangenen Jahre erworbene Anspruchszeit gewährt. Hierbei wird der während der ersten Arbeitsunfähigkeit gezahlte Krankenlohn angerechnet. Diese Einschränkungen gelten nicht, wenn zwischen den einzelnen Krankheitsfällen eine tatsächliche ununterbrochene Arbeitsleistung von mindestens 13 Wochen liegt. Ob die gleiche, nicht behobene Krankheitsursache vorliegt, richtet sich nach den für die Krankheitsfälle maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen. Wenn die ununterbrochene Krankheit sich in zwei Dienstjahren hinein erstreckt, so richtet sich die Höchstdauer des Krankenlohnes nach dem Anspruchs, der bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit bestand. Für eine neue Arbeitsunfähigkeit, die nicht auf der gleichen, nicht behobenen Krankheitsursache beruht, verbleibt der Anspruch des neuen Jahres unter Anrechnung des in diesem Dienstjahre schon gezahlten Krankenlohnes.

5. Tritt die Unfähigkeit zur Dienstleistung durch einen im Betriebe erlittenen Unfall des Arbeiters ein, so werden ihm ohne das Erfordernis einer dreimonatigen Dienstzeit die Bezüge gemäß Ziffer 1 in voller Höhe weitergezahlt, bis er wiederhergestellt ist, oder ihm Unfallrente oder Ruhegehalt gewährt wird. Die vorstehende Verpflichtung tritt jedoch nicht ein, wenn der Unfall nachweisbar durch ein größliches Verschulden des Arbeiters entstanden ist.

6. Ob eine durch Unfall oder Krankheit verursachte Erwerbsunfähigkeit besteht oder noch fortbesteht, entscheidet auf Verlangen des Arbeitgebers ein von diesem zu ernennender Vertrauensmann, dessen Unternehmung sich der Arbeiter auf Kosten des Arbeitgebers jederzeit zu unterziehen hat.

7. a) Arbeiter, welche beim Dienst Eintritt bereits Invalidenrente (§ 1255 AB.D.) beziehen, erhalten im Falle der Erkrankung nur die ihnen zustehenden reichsgesetzlichen Leistungen. Kriegsbeschädigte dagegen auch im Falle der Erwerbsbeschränkung die vollen in vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Leistungen.

b) Beruht die Invalidität auf einem Umstande, der den Arbeiter zwar für seinen früheren Beruf unfähig gemacht hat, aber seine volle Erwerbsfähigkeit für die Gemeindearbeit nicht berührt, so fällt er nicht unter die Bestimmungen von Ziffer 7a.

8. Falls beim Eintritt der Krankheit oder des Unfalls das Arbeitsverhältnis bereits gekündigt war oder nach dem Erlösche der Arbeitgeber aus wichtigem Grunde kündigt, so enden die Verpflichtungen aus den vorstehenden Bestimmungen mit Ablauf der Kündigungsfrist. Hierbei scheidet aber die vorliegende Krankheit, der vorliegende Unfall sowie die durch Schwangerschaft oder Entbindung herbeigeführte Arbeitsunfähigkeit als Grund für fristlose Kündigung aus.

9. Erfolgt eine Nachzahlung von reichsgesetzlichen Leistungen für eine Zeit, für welche die Gemeinde Krankenlohn geleistet hat, so gebührt der Gemeinde der Nachzahlungsbetrag bis zur Höhe ihrer Leistungen.

10. Wo bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages eine im ganzen günstigere Regelung des Krankenlohnes besteht, können diese Bestimmungen in Kraft bleiben. Eine Veränderung kann nur durch örtliche (Bezirks-) Vereinbarungen erfolgen, und zwar nur in der Weise, daß an Stelle der bisherigen Bestimmungen der § 9 Ziffer 1 bis 9 in seiner Gesamtheit eingeführt wird.

§ 10. Urlaub.

1. a) Arbeiter mit mindestens einjähriger Dienstzeit erhalten, soweit die dienstlichen Verhältnisse es gestatten, unter Fortzahlung des Lohnes Urlaub:

- nach dem 1. Dienstjahre 4 Kalendertage
- nach dem 3. Dienstjahre 1 Kalenderwoche
- nach dem 5. Dienstjahre 10 Kalendertage
- nach dem 10. Dienstjahre 2 Kalenderwochen
- nach dem 20. Dienstjahre 17 Kalendertage

b) Arbeiter von mehr als 45 Jahren erhalten in jeder Etappe einen um drei Kalendertage längeren Urlaub. Das gleiche gilt für solche Arbeiter, welche im Feuerhause am offenen Feuer mit Beschneiden und Schlacken beschäftigt sind oder als Retortenwärter (Stoher, Schläder) in Gasfabriken arbeiten, auch wenn sie nicht 45 Jahre alt sind.

c) Die in den Urlaub fallenden Wochenfeiertage werden an weber nicht in die Urlaubszeit eingerechnet oder doppelt bezahlt.

2. Ueber die Festsetzung des Zeitpunktes, wann die einzelnen Arbeiter ihren Urlaub antreten können, entscheidet die Leitung des betreffenden Verwaltungsbetriebes nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung. Der Urlaub soll zunächst in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober genommen werden. Fällt in diese Urlaubszeit der Schluß eines Dienstjahres, dessen Vollendung einen längeren Urlaub bringt, so soll die Erhöhung der Urlaubstage schon in die dann laufende Urlaubszeit gelten.

3. Um die Urlaubserteilung im vollen Umfange zu ermöglichen, wird jeder Arbeitergruppe zur Pflicht gemacht, die beurlaubten Arbeiter nach Möglichkeit zu vertreten.

4. Nicht genommener Urlaub wird weder bezahlt noch nachbezahlt.

5. Für Arbeiter, die sich in geländiger Stellung befinden, wird sofern sie nicht zur Kündigung Veranlassung gegeben haben, folgende Urlaubsregelung ein:

Bei Austritt in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März wird Urlaub für das Kalenderjahr nicht gewährt. Erfolgt der Austritt in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni, so ist die Hälfte des Urlaubes bei Austritt nach dem 30. Juni der volle Urlaub zu gewähren.

6. Wo bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages eine im ganzen günstigere Regelung des Urlaubs besteht, können diese Bestimmungen in Kraft bleiben. Eine Veränderung kann nur durch örtliche (Bezirks-) Vereinbarung erfolgen, und zwar nur in der Weise, daß an Stelle der bisherigen Bestimmungen der § 10 Ziffer 1-5 in seiner Gesamtheit eingeführt wird.

§ 11.

In Ausführung des § 616 BGB. wird folgendes vereinbart:

1. Der Lohn wird den Arbeitern weitergezahlt, wenn sie aus einem in ihrer Person liegenden Grunde ohne ihr Verschulden ein verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit an der Arbeit verhindert sind. Grundsätzlich soll die Erledigung von persönlichen und sonstigen Angelegenheiten außerhalb der Arbeitszeit erfolgen.

2. Wo verhältnismäßig nicht erheblich wird festgelegt die Zeit:

a) zur Untersuchung bei einem Arzt;
b) zur Teilnahme an öffentlichen Wahlen, einschließlich Wahlen der Organe der Krankenkassen oder ähnlichen öffentlichen Einrichtungen, zu Verhandlungen bei Staats- oder Gemeindebehörden, denen der Arbeiter geladen ist und die Notwendigkeit zum Erscheinen nachweist;

c) bei einem Wohnungswechsel von Arbeitern mit eigenem Haushalt;

d) bei Geburts- und Todesfällen in der eigenen Familie (Ehefrau, Kinder, Eltern) sowie im Falle der eigenen Eheschließung;

e) bei schweren Erkrankungen der Ehefrau oder Kinder, sofern zuerst dem Arbeiter bescheinigt, daß seine Anwesenheit zur vorübergehenden Pflege der Kranken erforderlich ist.

f) Soweit die Geschäfte nicht außerhalb der Arbeitszeit erledigt werden können, wird der Lohn nur für die zur Erledigung der Geschäfte unbedingt erforderliche Zeit, jedoch höchstens bis zur Dauer eines Arbeitstages bezahlt, wenn vorher Urlaub erteilt ist, wenn der Arbeiter den Grund der Behinderung nachträglich nachweist. Anderweitige Entschädigungen für entgangenen Verdienst werden angerechnet.

g) Bei der Entdigung der Geschäfte infolge Todes der Ehefrau oder eines Kindes wird der Lohn für die Dauer der notwendigen Zeit, höchstens jedoch bis zur Dauer von vier Tagen, weitergezahlt.

h) Nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist dem Arbeiter ein halber Tag zum Auffuchen einer anderen Arbeit zu gewährt. Hat der Arbeitgeber die Kündigung ausgesprochen, so ist ein wichtiger Grund zur Kündigung vorliegt, so ist der Arbeiter für den halben Tag weiterzuzahlen.

§ 12. Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

Ermitteln beim Diensteintritt im Vollbesitze der Erwerbsfähigkeit befindlichen Arbeitern wird eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der jeweiligen örtlichen oder sonstigen Bestimmungen gewährt.

§ 13.

Einschränkungen auf dem Gebiete der sozialen Einrichtungen (§§ 11-12) in vorwiegend ländlichen Gebieten (nicht für Gemeinden mit 2000 Einwohnern) können durch örtliche (Bezirks-) Vereinigungen eingeführt werden.

§ 14. Arbeitsnachweis.

Die Verwaltungen sind verpflichtet, falls ein paritätisch gestellter öffentlicher Arbeitsnachweis besteht, diesen bei Beschaffung von Arbeitskräften in Anspruch zu nehmen.

§ 15. Kündigung.

Das Arbeitsverhältnis kann bis zum Ablauf der ersten sechs Wochen beiderseits ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Von da ab ist die Kündigungsfrist eine 14tägige. Die Kündigung vor sofortiger Entlassung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

§ 16. Anrechnung von Dienstjahren.

1. a) Die ununterbrochenen Dienstjahre beim jetzigen Arbeitgeber kommen bei der Feststellung der Dienstzeit für die Höhe des Entlohnes nach § 9 Ziffer 1 und auf die Urlaubsberechnung nach § 10 Ziffer 1 zur Anrechnung.

b) Wenn der Arbeiter aus einem nicht in seiner Person liegenden Grunde oder infolge Krankheit aus dem Arbeitsverhältnis aussteigt und die frühere Dienstzeit bei der Wiedereinstellung anrechenbar wird, kann auch die Anrechnung unterbrochener Dienstjahre erfolgen.

2. a) Kriegsteilnehmern wird entsprechend auch die Heeresdienstzeit anrechenbar, soweit sie aus dem Dienst einer Gemeinde oder eines Arbeitgebers in den Heeresdienst und aus dem Heeresdienste wieder in den Dienst desselben Arbeitgebers getreten sind.

b) Wenn die Arbeiter durch Krankheit oder aus einem Grunde, nicht in ihrer Person lag, an der Wiederaufnahme der Beschäftigung im Heeresdienste verhindert waren und unmittelbar nach Beendigung des Heeresdienstes wieder in den Dienst desselben Arbeitgebers getreten sind, findet die unter a) vorgesehene Bestimmung entsprechende Anwendung.

c) Zivilmilitärische sind den Kriegsteilnehmern gleichzustellen.

§ 17. Verhältnis zu den örtlichen Festsetzungen.

1. Vertikale (Bezirks-) Tarifverträge, Arbeitsordnungen und Tarifbestimmungen dürfen mit diesem Tarifvertrage nicht in Widerspruch stehen.

2. Die bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages laufenden örtlichen (Bezirks-) Tarifverträge, Arbeitsordnungen und Ausführungs-

bestimmungen bleiben für die daran Beteiligten während ihrer Geltungsdauer weiter in Kraft. Sie müssen aber, soweit sie mit diesem Manteltarifvertrage in Widerspruch stehen, zum ersten vertragsmäßigen Termine getilgt werden.

3. Auf die in § 1 Ziffer 3 genannten Sondertarifverträge finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 18. Nebenarbeit.

Es ist verboten, irgendwelche Arbeiten gegen Entgelt nach beendeter Arbeitszeit und während des Urlaubs bei einem anderen Arbeitgeber oder auf Privatrechnung auszuführen. Arbeiter, die hiergegen verstoßen, müssen nach erfolgloser Verwarnung entlassen werden.

§§ 19-22. Schiedsstellen (Zentralauschuss).

§ 19. Allgemeines.

3 w e d.

Zur Aufrechterhaltung und Förderung eines geordneten Arbeitsverhältnisses, insbesondere zur Verhütung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, sind Schiedsstellen zu errichten. Die Schiedsstellen sollen erst in Tätigkeit treten, nachdem alle gütlichen Verhandlungsmöglichkeiten zwischen den Parteien erschöpft sind.

Obmänner, Vorsitz.

1. Beim Zusammentritt der Schiedsstellen ist auf Arbeitgeber- und Arbeiterseite je ein Obmann und je ein Stellvertreter desselben aus der Reihe der Beisitzer zu wählen.

2. Der von den Verwaltungen gewählte Obmann ist gleichzeitig verhandlungsleitender Vorsitzender der Schiedsstelle. Im Einvernehmen der Beteiligten kann der Vorsitz von den Obmännern abwechselnd geführt werden.

3. Die Niederschrift der Verhandlung ist von beiden Obmännern bzw. deren Stellvertretern zu unterzeichnen.

Beschlußfähigkeit, Abstimmung.

Die Schiedsstellen sind beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vertreter auf Arbeitgeber- und Arbeiterseite anwesend sind. In der Abstimmung darf sich immer nur die gleiche Anzahl von Arbeitgeber- und Arbeiterseite beteiligen.

Unparteiische Vorsitzende.

1. Kommt infolge Stimmengleichheit eine Entscheidung nicht zustande, so können auf Beschluß der Schiedsstelle ein oder drei unparteiische Vorsitzende hinzugezogen werden, deren Stimmen den Ausschlag geben.

2. Auf Beschluß der Schiedsstelle oder auf Antrag einer Partei können von vornherein unparteiische Vorsitzende hinzugezogen werden.

3. Mangels Einigung werden die unparteiischen Vorsitzenden vom Vorsitzenden des staatlichen Schlichtungsausschusses bzw. beim Zentralauschuss vom Reichsarbeitsministerium ernannt. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses kann auch selbst die Stelle eines unparteiischen Vorsitzenden übernehmen.

Geschäftsordnung.

1. Die Schiedsstellen können im übrigen im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen über ihre Geschäftsordnung selber beschließen.

2. Entscheidungen, Schiedssprüche und Beschlüsse der Schiedsstellen, insbesondere des Zentralauschusses, von allgemeinem Interesse oder größerer Bedeutung sollen in den Veröffentlichungen der beteiligten Organisationen bekanntgemacht werden.

Ladungen.

1. Die Parteien werden durch die Schiedsstellen bzw. deren Geschäftsstellen zur Verhandlung der Streitigkeiten geladen. Sie haben die Verhandlungsunterlagen (Schriftsätze, Tarifverträge, Lohnlisten, Schiedssprüche usw.) in der von den Schiedsstellen bzw. deren Geschäftsstellen geforderten Zahl einzureichen.

2. Bei den Verhandlungen vor dem Zentralauschuss ist nur je ein Vertreter der Parteien zur Wahrnehmung der Parteinteressen berechtigt. Darüber, ob noch andere Personen zu Auskunftszwecken zuzulassen sind, befindet der Zentralauschuss im Einzelfalle.

Kosten.

1. Die tatsächlichen Kosten des Verfahrens vor den Schiedsstellen hat die unterliegende Partei zu tragen, sofern nicht die Schiedsstelle eine andere Kostenverteilung für angemessen erachtet. Die persönlichen Kosten tragen die an der Schiedsstelle beteiligten Vertragsparteien je für sich, die berechtigt sind, diese Kosten von der ihr angehörigen Streitpartei einzuziehen.

2. Die Kostenentscheidung der Bezirkschiedsstellen und des Zentralausschusses hat auch die Kosten der Chiedsstellen, deren Entscheidung angefochten worden ist, zu umfassen.

Die Einziehung der Kosten erfolgt von der Chiedsstelle, bei der sie entstanden sind.

§ 20. Örtliche Chiedsstellen. Bezeichnung.

1. Am Orte der einzelnen Verwaltungen ist eine ständige oder für den Einzelfall zu berufende örtliche Chiedsstelle mit der Bezeichnung „Chiedsstelle für kommunale Arbeiteraristfachen“ zu errichten.

2. Nach Maßgabe der Verhältnisse kann für das Gebiet mehrerer Verwaltungen eine gemeinsame örtliche Chiedsstelle gebildet werden.

Zusammensetzung, Ernennung.

1. Die örtlichen Chiedsstellen werden gebildet aus je zwei bis fünf Vertretern der Verwaltungen und der Arbeiter als ständigen oder im Einzelfalle zu berufenden Beisitzern. Für jeden ständigen Beisitzer ist mindestens ein Stellvertreter zu bestimmen.

2. Die Ernennung der Beisitzer und deren Stellvertreter für die ständigen Chiedsstellen erfolgt unverzüglich nach Inkrafttreten des Tarifvertrages für die Dauer der Tarifperiode, und zwar auf Arbeitgeberseite durch den Gemeindevorstand bzw. die beteiligten Gemeindevorstände, auf Arbeiterseite durch die am Tarifvertrage beteiligten Arbeiterorganisationen.

Zuständigkeit.

Die örtlichen Chiedsstellen sind für alle Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zuständig, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen der staatliche Schlichtungsausschuss oder die ordentlichen Gerichte ausschließlich oder nach diesem Vertrage die Bezirkschiedsstellen (§ 21, Ziffer 1b) als erste Instanz zuständig sind.

Entscheidungen.

Die Entscheidungen der örtlichen Chiedsstellen sind vorbehaltlich der Berufung an die Bezirkschiedsstelle für die Parteien bindend.

Schiedsprüche.

1. Soll bei Streitigkeiten über allgemeine Erhöhung oder Herabsetzung der Löhne oder die Einführung eines neuen Lohnaristries die örtliche Chiedsstelle einen Chiedspruch abgeben, so ist die Zuziehung von drei unparteiischen Vorstehenden erforderlich.

2. Chiedsprüche in Streitfällen dieser Art sind für die Beteiligten dann bindend, wenn sie vereinbart hatten, daß sie bindend sein sollten.

3. Andersfalls sind die Chiedsprüche den Beteiligten mit der Aufforderung zu eröffnen, daß sie sich binnen einer zu bestimmenden Frist nach Zustellung darüber zu erklären haben, ob sie sich ihnen unterwerfen. Wird binnen der bestimmten Frist eine Erklärung nicht abgegeben, so gilt der Chiedspruch als angenommen. Wird der Chiedspruch abgelehnt, so kann die Bezirkschiedsstelle als Einigungsamt angerufen werden.

§ 21. Bezirkschiedsstellen.

Bezirkschiedsstellen.

1. Als Berufungskammer gegen die Entscheidungen der örtlichen Chiedsstellen,

2. als erstinstanzliche Chiedsstelle für Streitigkeiten über Auslegung oder Anwendung dieses Reichsmantelarifvertrages,

3. als Bezirkseinigungsamt (§ 20 Schlusssatz und § 21 Ziffer 4) wird für den Bezirk eines Bezirksarbeitgeberverbandes der Gemeinden eine ständige oder im Einzelfalle zu berufende „Bezirkschiedsstelle für kommunale Arbeiteraristfachen“ durch Vereinbarung der Bezirksorganisationen der Vertragsparteien errichtet.

4. Nach Maßgabe der Verhältnisse kann auch für die Bezirke zweier Bezirksarbeitgeberverbände eine gemeinsame Bezirkschiedsstelle errichtet werden.

5. Sofern eine Verwaltung einem Bezirksarbeitgeberverbande nicht angehört, ist die Bezirkschiedsstelle des Bezirkes, in dem die Verwaltung liegt, zuständig. In Zweifelsfällen wird die zuständige Stelle vom Zentralausschuss bestimmt.

Zusammensetzung, Ernennung.

1. Die Bezirkschiedsstellen werden gebildet aus je 2 bis 5 Vertretern von Arbeitgeber- und Arbeiterseite als ständigen oder im Einzelfalle zu berufenden Beisitzern. Für jeden ständigen Beisitzer ist mindestens ein Stellvertreter zu bestimmen.

2. Die Ernennung der ständigen Beisitzer oder deren Stellvertreter erfolgt unverzüglich nach Inkrafttreten des Tarifvertrages für die Dauer der Tarifperiode durch die Vorstände der Bezirksorganisationen der Vertragsparteien.

Entscheidungen.

Die Entscheidungen der Bezirkschiedsstelle sind in Streitfällen der in § 20 Ziffer 3 bezeichneten Art endgültig bindend, sofern nicht nach den weiteren Bestimmungen dieses Vertrages Berufung an den Zentralausschuss zulässig ist.

Schiedsprüche.

1. Soll bei Streitigkeiten über allgemeine Erhöhung oder Herabsetzung der Löhne eines ganzen Bezirkes oder über die Einführung eines neuen Bezirkslohnaristries die Bezirkschiedsstelle einen Chiedspruch abgeben, so ist die Hinzuziehung von drei unparteiischen Vorstehenden erforderlich.

2. Chiedsprüche in Streitfällen dieser Art sind für die Beteiligten dann bindend, wenn sie vereinbart hatten, daß sie bindend sein sollten.

3. Andersfalls sind die Chiedsprüche den Beteiligten mit der Aufforderung zu eröffnen, daß sie sich binnen einer zu bestimmenden Frist nach Zustellung dazu zu erklären haben, ob sie sich ihnen unterwerfen. Wird binnen der bestimmten Frist eine Erklärung nicht abgegeben, so gilt der Chiedspruch als angenommen. Wird der Chiedspruch abgelehnt, so kann der Zentralausschuss als Einigungsamt angerufen werden.

§ 22. Zentralausschuss für Arbeiteraristfachen der Gemeinden und Kommunalverbände.

Zentralausschuss.

Für die Verwaltungen und Betriebe der an diesem Tarifvertrage beteiligten Gemeinden und Kommunalverbände ist zur Durchführung der in § 19 Ziffer 1 bezeichneten Ziele ein „Zentralausschuss für Arbeiteraristfachen der Gemeinden und Kommunalverbände“ mit dem Sitz in Berlin errichtet.

Zusammensetzung.

§ 21 Ziffer 2 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß 5 Beisitzer zu ernennen sind und die Ernennung von Arbeitgeberseite durch den Vorstand des Arbeitgeberverbandes der Gemeinden und Kommunalverbände, von Arbeiterseite durch den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter (4 Beisitzer) bzw. durch den Zentralverband der Gemeindevorstände und Straßenbahnen Deutschlands (1 Beisitzer) erfolgt.

Zuständigkeit.

Der Zentralausschuss hat die Aufgabe, über Berufungen gegen Entscheidungen der Bezirkschiedsstellen erster Instanz endgültig zu entscheiden und als Zentraleinigungsamt (§ 21 Schlusssatz) zu wirken.

Berufungsfrist.

Die Anrufung des Zentralausschusses hat binnen 2 Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Zustellung der Entscheidung der Bezirkschiedsstellen folgenden Tage. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Berufung rechtzeitig der Geschäftsstelle des Zentralausschusses zugeht. Es genügt, wenn die Berufung mit der Zeichnung der Entscheidung, gegen die sie richtet, die Bestätigung enthält, daß gegen die Entscheidung Berufung eingelegt werde. Der Zeitpunkt der Zustellung der angefochtenen Entscheidung ist anzugeben.

Vorbefehle.

Die Obmänner des Zentralausschusses können in geeigneten Fällen darüber, ob die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Berufung vorliegen, ohne mündliche Verhandlung einen Vorbescheid erlassen, gegen den binnen 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung an den Zentralausschuss zulässig ist. Auf Beschluß des Zentralausschusses kann auch die Geschäftsstelle des Zentralausschusses zur Erlassung solcher Vorbescheide ermächtigt werden.

§ 23. Durchführung des Tarifvertrages.

Die Bestimmungen des Tarifvertrages, insbesondere die verbindlichen Entscheidungen und Beschlüsse der örtlichen (Bezirks) Chiedsstellen, sowie des Zentralausschusses müssen von den Beteiligten anerkannt und durchgeführt werden. Die Vertragsparteien und deren Unterorganisationen sind verpflichtet, in diesem Sinne mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auf ihre Mitwirkung einzuwirken. Streiks und Aussperrungen dürfen nicht stattfinden, bevor die vertraglichen oder zu vereinbarenden Chiedsstellen angerufen sind und einen Einigungsversuch unternommen oder eine Entscheidung getroffen haben.

§ 24. Vertragsdauer.

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1921 in Kraft und am 30. Juni 1922 ab.

2. Erfolgt nicht 3 Monate vor Ablauf des Vertrages schriftliche Kündigung von Verband zu Verband, so gilt der Vertrag als um ein Jahr verlängert.

Reichs- und Staatsarbeiter

Urlaubsregelung bei Ausscheidungen. Nach Rücksprache im Reichsfinanzministerium ist nachstehende Verfügung am 16. Juni 21 allen Verwaltungsstellen des Reiches zugegangen:

Die Vermeidung von Härten, die bei dem im laufenden und nächsten Wirtschaftsjahren ausscheidenden Verwaltungs- und Betriebsarbeitern infolge Vortragung des Urlaubsjahres vom Kalender- in das Rechnungsjahr durch Anwendung des § 11 Abs. 5 des Tarifvertrages vom 21. 1. 21. auftreten können, erslaue ich mich ergebenst damit einzuräumen, daß § 11 Abs. 5 Übergangsweise für das Jahr 1921 mit folgender Änderung Anwendung findet. Erfolgte das Ausscheiden mit Ende oder erfolgt es Ende Juni 1921 einschließlich, so kann die Hälfte des tarifmäßigen Urlaubs unter Aufwendung nach oben, erfolgt es nach dem 1. Juni 1921, so kann im Urlaubsjahr 1921 der volle Urlaub gewährt werden. Im übrigen sind die Bestimmungen des § 11 des Tarifvertrages zu beachten.

Regelung der Uebergangsgebühren. Die Verschiedenartigkeit bei Bemessung von Uebergangsgebühren für die zur Entlassung kommenden Arbeitnehmer in den einzelnen Reichsverwaltungen hat oft zu großen Härten geführt. Da eine einheitliche, für alle Reichsarbeiter anwendbare Bestimmung des Reichsfinanzministeriums nicht vorhanden war, konnte trotz aller Bemühungen dieses Verbandes nicht allen Wünschen der zur Entlassung kommenden Arbeiter Rechnung getragen werden. Die nachstehende Verfügung des Reichsfinanzministers vom 11. Juni 1921 regelt demnach die Uebergangsgebühren einheitlich:

Unter Aufhebung aller anderen in Verwaltungsbezügen ergangenen Verfügungen über Gewährung von Uebergangsgebühren bei Entlassung von Arbeitern und Angestellten bitte ich, erstmals bei den zu Ende Juni 1921 zur Entlassung kommenden Arbeitern, künftig Uebergangsgebühren nach folgenden Grundsätzen zu gewähren. 1. Soweit Uebergangsgebühren durch vertragliche Abmachungen mit den wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitnehmer geregelt sind, hat es hierbei sein Verbleiben. 2. Im übrigen erhalte ein Uebergangsgeld: a) Schwerbeschädigte, die aus einer Reichsdienststelle ausscheiden, ausgenommen in Fällen der stillen Entlassung, der vertraglichen Auflösung des Dienstverhältnisses und der Kündigung durch den Schwerebeschädigten; b) Arbeitnehmer, die am Tage der Entlassung im Reichsdienst mindestens 10 Jahren beschäftigt waren, ausgenommen in den Fällen der stillen Entlassung, der vertraglichen Auflösung des Dienstverhältnisses und der Kündigung durch den Arbeitnehmer; c) andere Arbeitnehmer, die am Tage der Entlassung seit wenigstens 1 Jahr in einer Reichsdienststelle beschäftigt sind, wenn die Entlassung nicht in Ausführung einer den Ämtern gegenüber abgenommenen Kündigung, 2. wegen Auflösung von Dienststellen oder Betrieben, deren wesentliche Einschränkung eines Verwaltungszweiges oder deren infolge Verringerung der Haushaltsmittel; bei der Feststellung, eine wesentliche Einschränkung vorliegt, darf ich bitten, mich zu befragen. III. Das Uebergangsgeld wird am Tage der Entlassung für einen Monat, falls die Voraussetzungen der Abs. II a und b erfüllt sind, für die Dauer von 2 Monaten unter Zugrundelegung zuletzt bezogenen Lohnes im voraus gewährt. Bei Stundentöchtern als Monatsbezug das Doppelte des Stundenlohns, bei Wochenlohnern des Wochenbezuges in Ansatz gebracht. Erfolgt im Anschluß die bezogene Dienststellung eine Verurlaubung mit Lohnzahlung, so gilt die der Entlassung im Sinne dieser Bestimmung der letzte Tag des Monats, für welchen Bezüge zuzahlen. IV. 1. Auf das Uebergangsgeld des Dienstverhältnisses eine Dienstbestellung des Arbeitnehmers im Laufe der nächsten 2 vollen Monate über den ihm vertraglich zustehenden Urlaub hinaus ein, so entfällt das Uebergangsgeld für 1 bzw. beide Monate. 2. Das Dienstverhältnis eines Empfängers von Uebergangsgeld dem Tag der Entlassung fortgesetzt, 3. d. gem. § 87 Betr.-A.-G., findet der Empfänger von Uebergangsgeld während der Zeit, für die er gewährt ist, bei einer Reichsdienststelle erneut Beschäftigung, so das Uebergangsgeld für die Zeit, für die sonst eine Doppelzahlung werden würde, an die Stelle des Lohnes. Soweit dieser höher ist als das Uebergangsgeld, ist der Unterschiedsbetrag neben dem Uebergangsgeld zu zahlen. 4. Ist Uebergangsgeld und Lohn für einen Zeitabschnitt gezahlt, so gilt das Uebergangsgeld als Vorzuschuß, dessen Rückzahlung mit später fällig werdenden Lohnforderungen des Arbeitnehmers vorbehalten bleibt. 5. Vorbehalten bleibt auch die Geltendmachung des Uebergangsgeldes gegen Ansprüche gem. § 87 Betr.-A.-G. auf Entlassungsbefähigung. 6. Bei Schwerbeschädigten gilt das Uebergangsgeld als Lohn im Sinne des § 3 der Verordnung über die Ermäßigung der Kündigungsbestimmungen zugunsten Schwerbeschädigter vom 1. April 1921 (RGBl. S. 494). 7. Bei Neueinstellungen von Lohnarbeitern ist jeweils zu prüfen, ob der Arbeitnehmer Uebergangsgeld hat; gegebenenfalls ist nach Abs. IV zu verfahren. VI. Soweit Uebergangsgeld an Schwerbeschädigte zur Zahlung gelangt, wird hinsichtlich der Bemessungen an das Reichsarbeitsministerium und an die zuständigen Landesregierungen auf das Rundschreiben I O 11 012 vom 11. Juni 1921 Bezug genommen.

Landstraßenwärter

Lempflin, U.-M. Zu der am 8. Juni einberufenen Chauffeearbeiterversammlung waren von 53 Beschäftigten 49 erschienen. Kollege Kühne führte den Anwesenden die Notwendigkeit einer einheitlichen Organisation vor Augen und erstattete daran anschließend den Bericht über die letzte Lohnverhandlung und das Resultat derselben. Von der Versammlung wurde gefordert, daß der Kreis bei der nächsten Gelegenheit in eine höhere Ortsklasse gebracht werden soll. Ebenso war man mit dem § 2 des Manteltarifkes (Lohnzeit) nicht einverstanden, sondern forderte die gänzliche Beseitigung der Lohnzeit außerhalb der Arbeitszeit. Alsdann schritt die Versammlung zur Gründung einer Filiale Lempflin, U.-M., unseres Verbandes. Die Mehrzahl der Anwesenden war bisher im Deutschen Landarbeiterverband organisiert, diese gaben ihre Bücher ab zwecks Ueberschreibung in unseren Verband. 19 Kollegen, welche bisher nicht organisiert waren, ließen sich in der Versammlung ebenfalls sofort aufnehmen. Als Vorsitzender wurde der Kollege Werner Schulz, Zehdenicker Straße 5, und als Kassierer Rudolf Paal gewählt. Wir wünschen der jungen Filiale ein gutes Gedeihen.

Aus unserer Bewegung

Landeskonferenz der Gemeindearbeiter Sachsens. Die im Belfshause in Leipzig am 4. und 5. Juni tagende Konferenz nahm zum neuen Reichsmanteltarif und zur Schaffung einer Ruhelohntabelle für sämtliche Gemeindearbeiter Sachsens Stellung. Erschienen waren 66 Delegierte aus allen Gauen Sachsens, 6 Ortsbeamte, 5 Gauleiter und vom Verbandsvorstand Kollege Becker. Gauleiter Schuchard leitete die Landesversammlung ein, mit dem Hinweis auf die für die Bewegung der deutschen Arbeiterschaft historisch gewordenen Tagungsorte, sowie auf das Wirken August Bebel's und Wilhelm Liebknecht's und gab dann einen kurzen Ueberblick von der Chronik des Volkshauses. Kollege Becker, Berlin, berichtete über die Tarifverhandlungen mit den Vertretern des Städtetages in Berlin. Er stellte fest, daß die Gemeindearbeiter die jüngste Organisation auf diesem Gebiete sind. 1919 wurden zuerst Richtlinien herausgegeben, nach denen bei Tarifabschlüssen verfahren werden sollte. Die Unterlagen waren gering, da es lediglich der Gau Leipzig war, der bereits Tarifabschlüsse geübt hatte. In den folgenden zwei Jahren gelangen 207 Tarifabschlüsse, wobei 750 Gemeinden mit 2800 Betrieben und circa 180 000 Arbeitern und Arbeiterinnen erfaßt wurden, darunter circa 150 000, die Mitglieder des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter waren. Der erste Reichstarif wurde vom Verbandsvorstand und Verbandsausschuß gemäß des Beschlusses vom Nürnberger Verbandsstag mit dem Arbeitgeberverband deutscher Gemeinden und Gemeindeverbände abgeschlossen. Er brachte vielen kleinen Mitgliedschaften wesentliche Vorteile, während einige große Filialen neben manchen Verbesserungen auch Verschlechterungen in Kauf nehmen mußten, da die Bezirkstarife durch den Reichstarif außer Kraft traten. Trotzdem ist es möglich, durch beharrliche Arbeit weiter fortzuschreiten. An den Ertragsleistungen müßte jedoch die Arbeiterkraft in den ländlichen Gemeinden teilhaben. Das Interesse für die Allgemeinheit muß in den Vordergrund gestellt werden. Nur so würde das Verbandsgefüge ein einheitliches starkes und unüberwindliches Ganzes. Eine gleich schnelle Entwicklung im Tarifwesen hat keine Organisation aufzuweisen und es ist von vielen Bruderorganisationen anerkannt, daß die Gemeindearbeiter vorbildlich gearbeitet haben. An den Abschlüssen des neuen Reichstarifs sei man mit gespannter Erwartung herangegangen. Der Arbeitgeberverband hatte als Verhandlungsgrundlage einen Tarifentwurf eingebracht, der nicht als Verschlechterungen vorlag. Es ist gelungen, fast alle Verschlechterungen abzuwehren. Erreicht wurden circa 25 Verbesserungen, denen 8 Verschlechterungen gegenüberstehen, die, bei Licht besehen, nicht so arg seien. Von Bedeutung sei allerdings die Heraushebung der Arbeitszeit auf 48 Stunden, die in den Städten eintreten muß, wenn das Gesetz im Reichstage Annahme findet, wonach 48 Stunden pro Woche gearbeitet werden muß. Der Verbandsvorstand ist sich seiner Verantwortung, die er mit der Unterzeichnung des Manteltarifkes auf sich nimmt, bewußt. Unter Hinweis auf den Beschluß des Nürnberger Verbandstages ersuchte er, dem Abkommen zuzustimmen. Kollege Blach als Teilnehmer an den Verhandlungen schilderte kurz den Gang der Verhandlung mit dem deutschen Arbeitgeberverband, unter Berücksichtigung der rheinisch-westfälischen Verhältnisse. Das Bezeichnende am kommenden Verträge sei, daß die kleinen und mittleren Gemeinden nur Vorteile und die großen Gemeinden die Verschlechterungen erhalten. Für die Kollegen in den großen Filialen ist lediglich eine Verbesserung herausgegrungen, die Bezahlung der dienstplanmäßigen Sonntagsarbeit mit 50 Proz. Dem stehe allerdings als wesentlich die Selbstaufbringung der Krankentafelbeiträge zum gegenseitigen Anteil gegenüber, wenn diese auch durch eine Lohnhöhung, einem Ausgleich abgegolten werden könne. Hierfür kommen außer Leipzig noch einige andere Städte in Betracht. Der Redner gibt seiner Ueberzeugung dahin Ausdruck, daß

den kommenden Verhandlungen eine weniger zahlreiche Zusammenfassung der Verhandlungskommission auf Arbeitnehmerseite, eine bessere Verhandlungsaktivität gewährleistet werde. In der Diskussion, an der sich 16 Kollegen beteiligten, wurde das Für und Wider ausführlich erörtert. Nach dem Schlusswort des Kollegen Becker wurde nachfolgende Resolution einstimmig angenommen: „Die am 5. Juni in Leipzig tagende Landesversammlung der Gemeindegewerkschaften im Freistaat Sachsen nimmt Kenntnis von dem Bericht über das Ergebnis der Verhandlungen zum Reichsmanteltarif. In Anbetracht der Schwierigkeiten bei den Verhandlungen sowie mit Rücksicht auf die gegenwärtige allgemeine wirtschaftliche Lage im Lande wie im Reich, erklärt die Landesversammlung, im Kreise der Mitgliedschaften für den Reichsmanteltarif, in Ermangelung eines besseren, einzutreten und in diesem Sinne unter den Mitgliedern zu wirken. Die Gausleitungen haben sofortige Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband herbeizuführen, um festzustellen, ob der Arbeitgeberverband gewillt ist, die besseren Bedingungen in den §§ 9 und 10 in den einzelnen Gemeinden rechtszuerhalten ohne Rücksicht darauf, was im Bezirksstark festgelegt wird. Bei Ablehnung dieser Forderung durch den Arbeitgeberverband ist sofort eine neue Landesversammlung zur weiteren Beschlussfassung einzuberufen.“ Kollege Freißler gab eine Uebersicht über die Schritte, die unternommen worden sind, um die Ruheohnordnung endlich zum Abschluss zu bringen. In der Diskussion wurde von allen Rednern scharfe Kritik an der Haltung der Regierung und der dadurch eingetretenen Verschleppung der Ruheohnordnung geübt. Wir haben zugestanden, daß unsere über 65 Jahre alten Kollegen entlassen werden dürften, weil eine bedeutende Erhöhung der Ruheohngehälter versprochen war. Sie liegen drücken, werden mit Profanen abgepeist und sind der größten Not ausgeleht. Es kam besonders zum Ausdruck, daß es den Anschein hat, daß die Ablehnung des Ministeriums dem Arbeitgeberverband sächsischer Gemeinden nicht ungleich sei. Besonders lebhaft erörtert wurde die Beitragszahlung der Arbeiter zur Ruheohnkasse. Die Konferenz sprach sich nach reiflicher Erwägung durch Annahme folgender Resolution gegen 2 Stimmen für die eigene Beitragszahlung aus: „Die Landesversammlung beauftragt die Gausleitungen, die Ruheohnordnung so schnell als möglich zum Abschluss zu bringen. Kann von der Regierung keine bindende Zusage über ihre Stellungnahme erlangt werden, so sind mit dem Arbeitgeberverband der von beiden Seiten geschaffenen Ruheohnordnung Verhandlungen unverzüglich wieder aufzunehmen. Die Frage der Beitragsleistung soll dabei die Verhandlungsgrundlage bilden. Alle weiter hierin notwendigen Schritte sind gemeinsam mit dem Verbandsvorstand zu beraten und mit diesem zum Abschluss zu bringen.“ Ferner wurden drei Anträge angenommen, die der Landestarifkommission als Material bei den am 15. Juni stattfindenden Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband überzweifen werden. Einer davon gibt ihr das Recht zu erwägen, die Verhandlungskommission von Fall zu Fall zu bestimmen. Zur Kenntnis genommen wurde, daß demnächst Verhandlungen mit dem Ministerium über den Neuaufschluß des sächsischen Manteltarifs für die Staatsarbeiter stattfinden. Desgleichen wurde je eine Landeskonferenz für die Staatsarbeiter und für die Landessektion „Gesundheitswesen“ in Aussicht genommen. Vor Schluß der Landesversammlung gab Kollege Salomon einige Stillbüten von den einzelnen Rednern zum besten. — Die Kollegen fuhren wieder in ihre Heimat mit dem Bewußtsein, alle Kräfte zu einigem, geschlossenen Handeln anstrengen zu müssen, damit der Weg frei werde zu weiteren Fortschritten.

Gau Augsburg. Die Bediensteten der Lehrerbildungsanstalt in Lauingen litten unter sehr mäßigen Lohnverhältnissen. Sie haben sich Ende vorigen Jahres dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter angeschlossen, um mit Hilfe desselben ihre Lohnbezüge zu verbessern. Unterm 15. Dezember 1920 wandte sich die Gausleitung Augsburg mit einer Eingabe an die Kreisregierung um zeitgemäße Lohnfestsetzung für die Bediensteten. Nach mehrmaligem schriftlichen sowie persönlichen Eingreifen der Gausleitung bei der Kreisregierung sowie auch beim Kultusministerium in München ist es nach sechsmonatlichem Bemühen gelungen, einigermäßen entsprechende Lohnbezüge für die Bediensteten zu erzielen. Der Schwerpunkt der Sache lag darin, daß in den übrigen Lehrerbildungsanstalten Bayerns die Bediensteten nicht, oder teils in christlichen Verband organisiert sind und deren Bezüge wesentlich unter den bisherigen Lohnbezügen von Lauingen standen. Erreicht wurde, daß die Monatsbezüge ab 1. Oktober 1920 für die männlichen Bediensteten um 100 M., die der weiblichen um 32 M. erhöht wurden. Danach erhalten die Weiblichen einen Monatsbezug bei freier Station von 140 M., die Hausdiener einen solchen von 300 M. und der Heizer 400 M. Es wäre sicher mehr zu erreichen möglich gewesen, wenn die Bediensteten der anderen bayerischen Lehrerbildungsanstalten in ihrer Gesamtheit unserem Verbands angeschlossen wären. In diesem Falle bestände sogar die Möglichkeit, einen Landeslohntarif abzuschließen. Wir wünschen, daß dieser Hinweis Veranlassung geben werde, daß sich die Bediensteten der Lehrerbildungsanstalten Bayerns dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter anschließen.

Gaukonferenz Bremen. Die diesjährige Gaukonferenz wurde am 5. Juni im Bremer Gewerkschaftshaus abgehalten. Bertraten

waren 14 Filialen mit 35 Delegierten. 4 Filialen waren nicht vertreten. Als Tagesordnung wurden folgende Punkte behandelt: 1. Geschäftsbericht. 2. Reichsmanteltarif der Gemeinde- und Staatsarbeiter. 3. Die Praxis der gesetzlichen Arbeitervertretung in den Reichs-, Staats-, Provinzial-, Kreis- und Gemeindebetrieben. 4. Verrechtlichung der Wasserstraßen Deutschlands.

Zu dem gedruckt vorliegenden Geschäftsbericht führt Kollege Reumann als Gauleiter aus, daß sich der Gau Bremen in der verflochtenen Geschäftsperiode gut entwickelt hat. Am Schluß des Geschäftsjahres 1918 waren 5 Filialen mit 3634 Mitgliedern vorhanden, welche sich jetzt auf 18 Filialen mit 7332 Mitgliedern entwickelt haben. 2 Filialen sind eingegangen. Eine auf Betreiben der Betriebsleitung der Pflege- und Erziehungsanstalt Rahlburg, welche sich aus Geistlichen zusammensetzt. Die zweite war Aushebung kriegswirtschaftlicher Betriebe, hier sind die Mitglieder den zuständigen Organisationen übergeben. Als erfreuliches Zeichen kann die Differenz zwischen den zahlenden und buchmäßigen Mitgliedern bewertet werden, welche sich hier im Gau auf 93 stellt. Ebenso wie die Mitgliederbewegung haben sich auch die Kassenvorhältnisse verbessert. Am Schluß des Jahres 1918 war der Bestand von 11 562,44 M. vorhanden, demgegenüber am Schluß des Jahres 1920 78 411,13 M. Das Zusammenarbeiten mit anderen Bruderorganisationen kann mit einigen Ausnahmen als befriedigend bezeichnet werden. Ueber die Neuregelung der Reichsmanteltarif berichtete der Kollege Stetter vom Verbandsvorstand. Von Seiten der Bremer Delegierten wird Beschwerde geführt, daß die Diagrammen über die Einführung einer Ruheohn- und Hinterbliebenenfürsorge nicht klar genug gehalten sind, um hiermit den Arbeitgeber zu Verhandlungen zu zwingen. Weiter wird ein Antrag Bremens angenommen, welcher den Verbandsvorstand auffordert, zu den Manteltarifen mit den Arbeitgebern zusammen Kommentare zu erarbeiten. Zur Verrechtlichung der Wasserstraßen hält Kollege Heers Bremen einen Vortrag. Es ergibt sich aber, daß noch keine klaren Verhältnisse herrschen. Kollege Stetter vertritt sich im Reichsministerium hiernach zu erkundigen. Ueber die Betriebsratsfragen hält der Kollege Wolf-Bremerhaasen einen inhaltreichen Vortrag, welcher den Beifall der Konferenz findet.

Gaukonferenz Dortmund in Hagen. Gauleiter Bergel berichtet, daß dies die erste Gaukonferenz des abgegrenzten Gaus Dortmund ist. Ueber die Mitgliederbewegung im Gau Dortmund folgende Zahlen: 1908 waren 1077 Mitglieder, 1919 waren 19 Filialen in Rheinland-Westfalen organisiert, darunter aus dem heutigen Gau Dortmund die Filiale Dortmund mit 611 Mitgliedern. 1918 zählte der Gau 1431 Mitglieder. In der Konferenz 1919 in Dortmund waren 36 Filialen mit 14 000 Mitgliedern vertreten. Die mehr zu leistende Arbeit erforderte die Teilung des Gaus, und wurde daraufhin Dortmund, Düsseldorf, Bielefeld und Köln-Bonn als unabhängige Gaus errichtet. Diese vier Gaus umfassen zusammen am 1. April 1921 30 464 Mitglieder in 78 Filialen. Der Gau Dortmund vereinigte am 1. April 1921 4219 Mitglieder aus 73 Orten in 16 Filialen. Die noch fehlenden 30 Orte im Gau konnten bisher noch nicht erfasst werden, da es für die notwendige Agitation bisher an Geldmangel fehlte. Hinzu kommt noch die schieferhafte Tätigkeit der örtlichen Organisation, ferner die Agitation der Heizer und Maschinen- und Transportarbeiter. Die zu leistende Arbeit der Gausleitung ist eine außerst schwere. Neben der Erledigung der Korrespondenz des Berichtsjahres (11 Monate) von u. a. 1015 Briefen mußte die Gausleitung an 279 Versammlungen und Konferenzen und den Reichsmanteltarifverhandlungen und Gaukonferenzen teilnehmen. Die Bezirkschiedsstelle wurde zehnmal in Anspruch genommen, wozu dem fanden 13 Verhandlungen beim Reichskommissar statt. Die Lohnbewegung steht der Gau Dortmund an fünfter Stelle in seinem Erfolg. Kollege Bergel kommt dann auf die Kampfpläne in Zukunft zu sprechen und führt besonders die vom Arbeitgeberverband immer vor Augen geführte schlechte Finanzlage der Gaus und verweist auf den in der Industrie mit allem Nachdruck betriebenen Lohnabbau. Nach der Rede stellt der Vorsitzende den Geschäftsbericht zur Diskussion. Kollege Dehert-Schwelm verlangt eine einheitliche Arbeit im Gau in der Hebammerung der Wirtschaft. Hierne beantragt eine Hilfskraft für den Gauleiter die Verschmelzung der Gaus. Becker vom Hauptvorstand legt die Gründe auseinander, die zur Trennung der Gaus geführt haben. In der Hebammerungsfrage vertritt er vom Vorstand die weitestgehende Unterstützung, verlangt aber genaue Berichterstattung. In dem nachfolgenden Redner mit der Gausleitung zufrieden sind, wurde mehreren Filialen die Betriebsratsfrage erörtert; es bestand der seitige Wunsch, den Betriebsratsmitgliedern Material zu überreichen und ihnen Gelegenheit zur Ausbildung zu geben. Folgende Resolution wurde einstimmig angenommen: „Die Gaukonferenz beschließt: Der Gauleiter wird beauftragt, dahin zu wirken, gemeinsam mit dem Gau Düsseldorf alljährlich zwei, mindestens eine Konferenz der Betriebsratsmitglieder unserer Organisation zu finden. Ist ein Zusammengehen mit Düsseldorf nicht möglich, finden die Konferenzen im Gau Dortmund allein statt.“ Becker vom Hauptvorstand schilderte die Entwicklung unseres Verbandes und den Kampf, den wir mit den Berufsorganisationen bestehen hatten und heute noch zu führen gezwungen sind. Folge unseres Verbandes bürgen für die Richtigkeit unserer

Form und haben auch letzten Endes den ADGB dazu ge-
 zungen, uns als Betriebsorganisation anzuerkennen. Als aner-
 kannte Betriebsorganisation haben wir auch Anspruch auf sämtliche in
 städtischen und staatlichen Betrieben Beschäftigten. Er forderte
 die Delegierten auf, in diesem Sinne draußen zu arbeiten zum
 Nutzen unserer Organisation und zum Segen der Arbeiterschaft. Kol-
 lege Bergel gibt bekannt, daß der Reichsmanteltarif abgeschlossen ist,
 und zwar mit einigen Verbesserungen, die in der nächsten Nummer
 der „Gewerkschaft“ veröffentlicht werden. Unter Verschiedenem
 werden mehrere Anregungen zum Bezirksmanteltarif gegeben,
 die zur Berücksichtigung empfohlen werden. Eine Resolution der
 städtischen Bochum, die einen Gruß an die Kollegen im besetzten
 Gebiet enthält, wird angenommen. Sie besagt: „Anlässlich einer
 Konferenz des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Gau
 Bonn, entsandten die Mitglieder des besetzten Gebietes
 am 24. April der Gesamtmitgliedschaft des unbesetzten Reiches ihre
 Grüße. Die am 12. Juni tagende Konferenz des Gaues Dort-
 mund erwidert diese Grüße aufs herzlichste und nimmt mit großer
 Freude Kenntnis von dem Treueergebnis der Arbeiter öffentlicher
 Betriebe, die sich fest und frei zur deutschen Republik bekennen, trotz
 ständiger Grenzabschnürung und feindlichem Druck. Ist es uns auch
 unangenehm, durch tatkräftiges Eingreifen der sozialdemokratischen
 Reichstagsabgeordneten noch einmal die Lasten feindlicher Besetzung
 auf uns fernzuhalten, so haben wir dennoch volles Verständnis für
 die Leiden, die insbesondere unsere Kollegen unter dem Druck feind-
 licher Mächte zu tragen haben. Wir werden deshalb unseren ganzen
 Einfluss dahin geltend machen, daß die Schranken, die man zwischen
 uns aufgerichtet hat, niedrigergerissen werden. Nur vorwärts im
 Kampf für unser Ideal — für den Verband der Gemeinde- und
 Staatsarbeiter.“

Gaulkonferenz Kiel. Anwesend sind 33 Delegierte. Zum Be-
 richt über die Tätigkeit des Gaubureaus erhielt Kollege Rebehn
 das Wort. Er gibt den Mitgliederbestand mit 4266 an und bemän-
 gelt, daß noch viele Kollegen unserer Organisation fernsehen. Im
 weiteren berichtet er über Grenzstreitigkeiten mit anderen Organi-
 sationen, hauptsächlich mit dem Transportarbeiter- und dem Heizer-
 und Maschinistenverband, durch die uns eine Anzahl Mitglieder ver-
 loren gingen. Kollege Rebehn hebt hervor, daß diese Kollegen von
 anderen Organisationen durch Verprechung, die nie in Erfüllung
 trat, werden, aus unseren Reihen gezogen worden sind. Der Ab-
 gang ist hauptsächlich im Kanalbetrieb zu verzeichnen. In 28 Wohn-
 betrieben wurde die Lage der Mitglieder verbessert; in den
 übrigen hat man allerdings die notwendige Höhe der Löhne
 nicht erreicht, da bis jetzt der Eisenbahnerarif uns hindernd
 im Wege stand. Als besonders schwierig hebt er die Verhältnisse
 der Kollegen im „Gesundheitswesen“ hervor. Kollege Rebehn rich-
 tet zum Schluß einen Appell an die Kollegen, weiter wie bisher alles
 für den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter einzusetzen. In
 der Ansprache wurde von den Kollegen Schweiß, Freil-
 ung, Brunsbüttelkoog, Paulsen, Rendsburg und Brandt-
 berg auf schärfste die Spaltung der Arbeiterschaft verurteilt, die
 in unseren Reihen besonders durch den Transportarbeiter- und
 Heizer- und Maschinistenverband vollzogen werden soll. Alle Dis-
 sensionsredner, insbesondere Kollege Wähl-Kiel, gaben zum Aus-
 druck, daß in Staats- und Gemeindebetrieben unsere Organisation
 ständig ist; es ist bei Tarifverhandlungen ein großer Hemmschub,
 wenn mehr Kontrahenten da sind. Weiter sind sich alle darüber
 einig, daß es unter keinen Umständen möglich ist, für einzelne Grup-
 pen Entzogenheiten im Tarif zu schaffen. Kollege Stetter
 schildert die Agitationsweise der Transportarbeiter und
 Heizer und Maschinisten, wo den Kollegen übergroße Versprechungen
 gemacht werden, von denen dann die allerwenigsten verwirklicht
 werden können. Es sei besser, den Kollegen in bezug auf die Lohn-
 bewegung mit offener Karte gegenüberzutreten. Redner weist an
 und von Beispielen nach, daß unser abgeschlossener Tarif, haupt-
 sächlich an sozialen Einrichtungen, die der anderen Organisationen
 voraus ist. In einem weiteren Beispiel zeigt er, daß sich auch der
 Verband des ADGB auf den Standpunkt stellt, daß der Verband
 der Gemeinde- und Staatsarbeiter in Staats- und Gemeindebetrieben
 ständig ist und betont, daß in unseren Betrieben nur die Betriebs-
 organisation in Frage kommen kann. In einem Antrag der Dele-
 gierten vom „Gesundheitswesen“ wird verlangt, daß die Kollegin
 Wähl-Kiel eine Vortragsreise nach unserem Gau unternimmt.
 Kollege Bürger-Kiel und Luthke-Schleswig schildern die Zu-
 stand in den einzelnen Heilanstalten und haben insbesondere das
 schmerzhafte Verhalten der Provinzialverwaltung hervor. Zum
 Schluß wird über den neuen Manteltarif der Kommunalbetriebe und
 den Manteltarif für Reichs- und Staatsbetriebe erzählt. Kollege
 Stetter das Wort. Er legt die Beweggründe des Hauptvor-
 trages dar, die diesen veranlaßt haben, den Reichsmanteltarif für
 Kommunalbetriebe zum Abschluß zu bringen. Erläutert wurden
 die Vorteile und Nachteile des Tarifes. Redner stellte aus-
 drücklich fest, daß nicht ein ähnlicher Tarif wie der vom Verband
 der Gemeinde- und Staatsarbeiter mit dem Deutschen Städtetag
 abgeschlossen zu finden ist, was als eine große Ermutigung und
 Verbenen bezeichnet werden muß. In Sachen des Mantel-
 tarifes für die Reichs- und Staatsarbeiter schildert er, worin die
 wichtigsten bestehen, daß nicht alles nach Wunsch gegangen ist

und warum er nicht früher unter Dach und Fach gebracht werden
 konnte. Redner weist auf die einzelnen Änderungen hin und führt
 aus, daß die ausgegebenen Richtlinien in sehr vielen Tarifabschlüssen
 überschritten worden sind, er spricht den Wunsch aus, daß die ab-
 geschlossenen Manteltarife unsere Reihen festigen mögen. Gauleiter
 Rebehn berichtet hierauf über die Verhandlungen beim Abschluß
 des Bezirksstarifes für die Provinz Schleswig-Holstein und gibt die
 einzelnen Paragraphen bekannt. Es waren hier mit besonderen
 Schwierigkeiten zu kämpfen. Besonders hervorgehoben wurde von
 verschiedenen Seiten die hervorragende Tätigkeit des Kollegen Wähl-
 Kiel beim Abschluß des Bezirksstarifes. Auch verschiedene Anfragen
 klärten die Kollegen Stetter und Wähl auf. Es wurde beschlossen,
 die nächste Gaulkonferenz in Rendsburg abzuhalten. Ebenfalls
 beschlossen wurde mit Zustimmung des Hauptvorstandes, das Gau-
 bureau nach Kiel zu verlegen, da dies als der geeignete Platz be-
 zeichnet wurde.

Boppard. In unserer am 8. Jun stattgefundenen Versamm-
 lung gab Kollege Hehn einen Bericht über die Verhandlung mit
 der Finanzkommission. Danach kommt nunmehr der Bezirksarif
 in Verbindung mit dem Reichsmanteltarif für die städtischen Arbeiter
 zur Anwendung. Der beabsichtigte Lohnabbau konnte verhindert
 werden. Die bisherigen Löhne bleiben bis zum 31. Dezember dieses
 Jahres bestehen. Die Annahme des Bezirksstarifes bringt wesent-
 liche Vorteile für die Kollegen. Das Wichtigste und Wesentlichste ist
 allerdings, daß es gelang, den uns seit Wochen schon angelegten
 Lohnabbau abzuwehren. Aufgabe der Kollegen ist es nun, die Organi-
 sation noch weiter auszubauen, damit wir auch in Zukunft halten
 können, was wir bisher errungen haben.

Düsseldorf. In Nr. 18 der „Gewerkschaft“ wurde berichtet über
 den Abschluß der Lohnbewegung für die Gaue Düsseldorf und
 Dortmund und gleichzeitig gesagt, daß die Christen eine Stellung-
 nahme gezeitet, die jeder gewerkschaftlichen Grundlage entbehrt. Durch
 diese Kritik fühlt sich die christliche Organisation veranlaßt, ihren Be-
 zirksleiter Horstmann-Essen in Rheintand-Westfalen, also auch
 weit über seinen Bezirk hinaus, reisen zu lassen, um den christlichen
 Schächern klarzumachen, daß ihre Organisation den Vorwurf des
 freien Gemeindearbeiterverbandes nicht verdient. Es fanden in den
 letzten Tagen öffentliche Versammlungen statt in Hagen, Reuß,
 Bonn und Düsseldorf. Man verlor die Aufmerksamkeit
 von sich abzulenken. In allen Städten versuchte Horstmann die
 Vorwürfe zu entkräften, mußte aber in seinen Ausführungen zu-
 geben, was auf das Verhalten der Christen behauptet war. Anders
 in Düsseldorf. Dort wendete man eine andere Taktik an. Ist doch
 in Düsseldorf die Zerrissenheit der städtischen Arbeiterschaft durch die
 Machenschaften der Union eine viel größere, als in anderen Städten.
 Aus diesem Grunde glaubte man, in Düsseldorf bei dieser Angelegen-
 heit noch ein politisches Geschäft zu machen. Horstmann berichtete
 über den Reichsmanteltarif und beschwerte sich darüber, daß unser
 Verband einen Entwurf dem Arbeitgeberverband eingereicht hat,
 ohne daß sie dazu ihre Vorschläge hätten machen können. Dadurch
 wäre es nicht möglich gewesen, Verbesserungen in den Tarif herein-
 zubringen. Der Ortsbeamte Kannapp sollte in seiner Erzählung
 die bösen Taten töten. Er redete immer um die Sache herum und
 kam zum Schluß in seinen Ausführungen auf die neueste Statistik
 der Stadt Düsseldorf zu sprechen. In der Diskussion ging Kollege
 Wiltbert auf das Verhalten der Christen ausführlich ein und
 geißelte ihre Taktik im allgemeinen. Die ganze Angelegenheit zeigt,
 daß sich die christlichen Gewerkschaften heute schon wieder fühlen für
 den Zweck, wofür sie eigentlich geschaffen sind, zum Schutze des Kap-
 itals. Hoffentlich ziehen alle städtischen Arbeiter die Augenwen-
 dung daraus und schaffen eine Einheitsfront aller städtischen Ar-
 beiter auf freigewerkschaftlicher Grundlage durch Eintritt in den
 Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, der heute schon dreimal
 hunderttausend Mitglieder in Deutschland zählt.

Bismar. Mit welcher Findigkeit einzelne Stadtverwaltungen
 vorgehen, um den Stadtsäckel zu schützen, zeigt folgender Fall: Nach-
 dem durch Reichs- und Landesverfügung die Stadt Bismar von
 Ortsklasse I) in Klasse C der Beamtenbesoldungsordnung versetzt ist,
 ist die Stadtverwaltung gezwungen, an ihre Beamten und Ange-
 stellten die erhöhten Gehälter für die Zeit vom 1. April 1920 bis
 1. April 1921 nachzuzahlen, was den Stadtsäckel mit 211 000 M.
 belastet. Um hierfür eine Entlastung eintreten zu lassen, will man
 bei den Löhnen der städtischen Arbeiter sparen. Der städtische
 Baggerbetrieb ist außer Betrieb gesetzt und die Arbeiter ander-
 weitig beschäftigt. Der Lohn soll um 10 Pf. pro Stunde gekürzt
 werden, obgleich ein Beschluß der Lohnkommission von 1919 vor-
 liegt, der besagt, daß diese Arbeiter als angelernte zu entlohnen
 sind. Bisher wurde auch so verfahren. Jetzt aber sollen diese Ar-
 beiter 10 Pf. pro Stunde weniger Lohn erhalten, weil sie einige
 Zeit als ungelernete Arbeiter beschäftigt werden. Die städtischen
 Arbeiter sind der Ansicht, daß es sich nicht lohnt, bei den niedri-
 gen Lohnsätzen der städtischen Arbeiter diese Sparsamkeit anzuneh-
 men. Zu empfehlen wäre es, an anderen Stellen mehr Sparsam-
 keit zu üben und nicht bei den Arbeitern anzufangen. Für unsere
 Kollegen gilt es heute mehr denn je: „Seid einig und stärkt eure
 Reihen.“

Rundschau

Offenhaltung von Kinderbewahranstalten und Kinderhorten während der Schulferien. Infolge der bevorstehenden Ferien bestand, wie mehrfach dem Reichsbund der Kriegsbeschädigten berichtet worden ist, für viele Kinderhorte die Gefahr der zeitweiligen oder dauernden Schließung. Dadurch wären viele Kriegserwitwen mit Kindern, die infolge ihrer unzulänglichen Rente auf Erwerb angewiesen sind, zur Aufgabe ihres Arbeitsverhältnisses gezwungen gewesen oder sie hätten die Kinder während der Ferien ohne Aufsicht lassen müssen. Der Reichsbund ist deshalb mit dem Reichsarbeitsministerium in Verbindung getreten, das dann den Wünschen des Reichsbundes entsprechend folgende Verfügung erlassen hat: „Nach eingegangenen Berichten sollen in verschiedenen Städten die Kinderbewahranstalten und Kinderhorte während der Schulferien geschlossen werden. Diese Maßnahme würde in den Bevölkerungskreisen, deren Kinder während der Abwesenheit der erwerbstätigen Mütter tagsüber auf außerhäusliche Unterbringung und Beaufsichtigung angewiesen sind, stärkste Unzutraglichkeiten nach sich ziehen. Im Interesse der Kriegskinder, die durch die Maßnahme besonders betroffen würden, bitte ich, in Zusammenarbeit mit den Behörden der allgemeinen Jugendwohlfahrtspflege die Angelegenheit unverzüglich zu prüfen und gegebenenfalls in Verbindung mit den genannten Behörden dahin zu wirken, daß auch während der Ferien die Möglichkeit der außerhäuslichen Unterbringung und Beaufsichtigung der Kinder erwerbstätiger Mütter gesichert bleibt.“ — Die Ortsgruppen des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegserhinterbliebenen werden sich im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Stellen die Aufrechterhaltung der Kinderhorte besonders angelegen sein lassen.

Der Magistrat Berlin gegen unredliche Angestellte. Der Magistrat hat sämtlichen Dienststellen folgende Verfügung zugehen lassen: Durch die städtische Ueberwachungsabteilung ist dem Magistrat innerhalb eines kurzen Zeitraumes eine nicht unerhebliche Zahl von Diebstählen und anderen Veruntreuungen zur Kenntnis gebracht worden. Diese Diebstähle sind zum Teil von Außenstehenden verübt, aber auch durch Fahrlässigkeit städtischer Angestellter und Beamter begünstigt worden. Leider kommen für eine Reihe von Diebstählen Personen in Frage, die im städtischen Dienste stehen und die, begünstigt durch eine mangelhafte Aufsicht, diese Veruntreuungen jahrelang fortgesetzt haben, und die sich, trotzdem diese Verfehlungen bekannt geworden sind, zum Teil heute noch im städtischen Dienste befinden. Wir sehen uns daher veranlaßt, mit den schärfsten Mitteln dagegen vorzugehen und machen es sämtlichen städtischen Dienststellen zur Pflicht, alle des Diebstahls oder der Untreue überführten Arbeiter und Angestellten unverzüglich freizusetzen und zu entlassen. Bei Beamten ist die Einleitung eines Disziplinarverfahrens mit dem Ziele auf Entfernung aus dem Amt und der Amtskündigung unverzüglich zu beantragen. Gleichzeitig ist dem Beamten gemäß § 51 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Dienstvergehen der nichtrichtlichen Beamten) der Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig zu untersagen. Wer durch mangelhafte Beaufsichtigung Verluste verschuldet, wird zur Rechenschaft gezogen und erspätlich gemacht werden. Alle Verfehlungen vorstehender Art sind umgehend der Ueberwachungsabteilung mitzuteilen, die verpflichtet ist, sofort die notwendigen Schritte zu unternehmen. Die Ueberwachungsabteilung ist beauftragt, zur Sicherung des städtischen Eigentums Leitungen der Betriebe, Werke, Anstalten, Güter und Forsten durch fortgesetzte Revisionen und Kontrollen zu unterstützen. — Die freigewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter und Angestellten haben immer darauf gesehen, daß ihre Mitglieder irgendwelchen Verfehlungen, die durch die vorhandene Not manchmal begreiftlich sind, nicht erliegen. Auf die Dauer kann aber eine Tätigkeit in dieser Beziehung nur dann Erfolg haben, wenn den Forderungen der Gewerkschaften nach ausreichender Bezahlung Rechnung getragen wird. Geschieht das, dann werden viele kostspielige Kontrollmaßnahmen und Ueberwachungen nicht nötig sein, denn die Angestellten und Arbeiter werden dann besser als jede Institution jede Unregelmäßigkeit verhindern. Die Tätigkeit der Ueberwachungsabteilung muß sich insbesondere freihalten von kleinlichen, schikanösen Kontrollmaßnahmen. Im Rampfe gegen Diebstähle und Veruntreuungen wird sie dann die beste Unterstützung durch die Arbeiter und Angestellten finden. („Freiheit“.)

Einzelabonnenten der „Betriebsräte-Zeitung“ bestellen die Zeitung nur bei ihrem Postamt (vierteljährlich 3 M.). Die Mitglieder der freien Gewerkschaften beziehen die Zeitung zum Vorzugspreise von den örtlichen Verwaltungsstellen ihrer Verbände oder durch den Ortsausschuß des ADGB. (Gewerkschaftsartikel). Die Verteilung erfolgt meistens in den regelmäßigen Versammlungen der Betriebsräte. Nichtbetriebsräte lassen sie sich durch die Betriebsräte mitbringen. Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund, Berlin SO. 16, Engelstr. 14.

Gewerkschaftliche Jugendkonferenz. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund besetzt zu Freitag, den 19., und Sonnabend, den

20. August, eine Konferenz zur Besprechung von Fragen der gewerkschaftlichen Jugendbewegung nach Kassel ein. Die Einladung, Entsendung von Delegierten richtet sich nur an die Verbände, die stände, doch können auf Wunsch auch Gewerkschaftsartikel, die besondere Jugendsekretäre angestellt haben, an der Konferenz teilnehmen. Die Tagesordnung lautet: 1. Die Methoden der gewerkschaftlichen Jugendbewegung. 2. Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Jugendlichen. 3. Bildungsfragen. 4. Das Verhältnis zur politischen Jugendbewegung. 5. Zentrales und lokales Zusammenarbeiten der gewerkschaftlichen Jugendabteilungen.

Die „Rote Fahne“ als Schutzgeist der Unorganisierten. Berliner „Rote Fahne“ stellt sich stets schügend vor alle bedürftigen und Bedrängten. Das rechtferdig eine gewisse Anerkennung, die kaum jemand verweigern wird. In ihrem unermüdeten Bestreben, recht viel Anerkennung zu gewinnen, tritt sie sich in die gewaltigsten Situationen. So berichtet sie über Versammlungen der Berliner Arbeitslosen, die ihrer Enttötung Ausdruck gaben, daß sich der Bauarbeiterverband in einem mit dem Berliner Magistrat und den Tiefbauunternehmern abgeschlossenen Tarifvertrag ausbedungen hatte, daß bei Neueinstellungen 80 Proz. Organisierte und 20 Proz. Unorganisierte in Frage kommen könnten. Die Arbeitslosen zogen nach dem Gewerkschaftshaus und verlangten einen Vertreter des Bauarbeiterverbandes und der Gewerkschaftskommission zu sprechen. Als eine Kommission sich nach dem Sinne des Bauarbeiterverbandes begab, konnte sie feststellen, daß die Herren es vorgezogen hatten, sich einzuschließen. Erst nachdem die Arbeitslosen in größerer Anzahl erschienen, öffnete man. Gleich wurde der Vorsitzende der Berliner Gewerkschaftskommission gezwungen, vor den Arbeitslosen im Saal zu erscheinen. Man wollte hatten einige der Herren Bureaubeamten die Sipo anzuordnen. Letztere erschien auch prompt nach kurzer Zeit. Eine aus den Arbeitslosen gewählte Kommission setzte sich mit dem Führer der Gewerkschaften in Verbindung und verlangte den sofortigen Abzug. In dieser Auseinandersetzung erklärte einer der Sipooldaten, sie nicht gekommen, wenn man sie nicht gerufen hätte. Ergebnis der Verhandlung war, daß die Sipo abzog. Ein Vertreter des Bauarbeiterverbandes äußerte sich zu den Arbeitslosen, daß sie zu dem Tarifvertrag gezwungen und mit schwerem Herzen unterzeichnet hätten, um den Arbeitslosen überhaupt zu helfen. Die Begründung war sehr leutseligm und wurde auch von der Versammlung entsprechend bewertet. Sabbath ging nachher sogar soweit, daß er als ein Unrecht, als ein Verbrechen an den Organisationen bezeichnete, wenn die unorganisierten Arbeitslosen dieselben Rechte hätten wie die organisierten. Die Distriktsordner verurteilten einmütig die vom Vertreter des Bauarbeiterverbandes und von Sipo abgenommene Standpunkt. Sie verlangten Gleichstellung der organisierten und unorganisierten mit der Begründung, daß beide das Recht zum Leben hätten und daß die Regelung der Arbeitsverteilung auf dem Nachweis nicht nach dem Verbandbuch vor sich abspielen, sondern nach der Reihenfolge. Nachtheilige Resolution verlangte einstimmig zur Annahme: „Die Erwerbslosen von Berlin verlangen, daß innerhalb 48 Stunden der Vertrag mit den Unternehmern resp. dem Magistrat, welcher besagt, daß 80 Proz. aller in Arbeit tretenden freigewerkschaftlich organisiert sein müssen, zurückgezogen wird. Die Erwerbslosen betonen, daß, wenn dies nicht geschieht, sie wiederum, aber im verstärkten Maße erfordern, um in verstärkter Form die Zurückziehung selbst vorzunehmen.“ Diese Stellungnahme der „Roten Fahne“ für die Unorganisierten spricht für sich selbst.

Briefkasten

H. H. Nürnberg und andere. Warum muß denn der Pegasus durchaus von Euch geritten werden? Ihr seid gefallen von dem bödigen Bied und siegt nun — im Papierkrieg.

Eingegangene Schriften und Bücher

Der Frauen-Hauschat besitzt sich ein demnächst im Verlag von K. u. Co. in Hamburg erscheinendes Jahrbuch für Arbeiterinnen und Mädchen. Das von Hillemarie Häber herausgegebene Buch enthält geistliche Aufsätze, mit Kalenderium und gutem Bilderschmuck. Der Frauen-Hauschat ist so gehalten, daß er unseren Frauen und Mädchen in allen jenen Dingen Rat und Auskunft gibt, die sie als Arbeiterinnen, als Staatsbürgerinnen, als Kriegshinterbliebenen zu essen. Doch auch der geistlichen Schulung der Frauenwelt soll der Frauen-Hauschat dienen, indem er ihr das Beste aus den Lehren unserer Feiler und Tichter übermitteln. Als Mitarbeiterinnen der Frauen-Hauschat sind unter anderen gewonnen: Clara Weber (Redakteurin der Gleichheit), Marie Judacz (Mitglied des Berliner Sozialdemokratischen Partei Deutschlands), Gertrud Sanna (Redakteurin der Gewerkschaftlichen Frauenzeitung). Der Frauen-Hauschat wird an die Organisationen zum Vorzugspreise von 6 M. geliefert, handelspreis 8 M.).

Verlag: In der Redaktion des „Arbeiter- und Staatsarbeiter“ 7. Marktstr. 2. Berlin SO. 16. Druck: Formäris Buchdruckerei und Bergamaschi Paul Dunger & Co. Berlin S.W. 46. Unter den Eichen 13.